

Doping-Statut 2015

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Organe	3
Zuständigkeiten	3
Artikel 1 Definition von Doping	4
Artikel 2 Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen	4
Artikel 3 Beweisregeln	8
Artikel 4 Dopingliste	9
Artikel 5 Kontrollen und Ermittlungen	11
Artikel 6 Analyse von Proben	12
Artikel 7 Resultatmanagement	13
Artikel 8 Persönlicher Geltungsbereich	16
Artikel 9 Annullierung von Einzelergebnissen	16
Artikel 10 Sanktionen gegen Einzelpersonen	17
Artikel 11 Konsequenzen für Mannschaften	26
Artikel 12 Disziplinarverfahren	26
Artikel 13 Rechtsmittel	27
Artikel 14 Vertraulichkeit und Berichterstattung	29
Artikel 15 Anerkennung von Entscheiden	31
Artikel 16 Tiere	31
Artikel 17 Verjährung	31
Artikel 18 Prävention und Information	31
Artikel 19 Forschung	33
Artikel 20 Pflichten der Verbände und deren Mitglieder	33
Artikel 21 Kosten	34
Artikel 22 Auslegung	35
Artikel 23 Übergangsbestimmungen	35
Schlussbestimmungen	35
Anhang 1 Definitionen	36

Für eine leichte Lesbarkeit verwenden wir nur die männliche Form. Die weibliche Form ist immer mitgemeint.

Präambel

- In der Überzeugung, dass der ungerechtfertigte Einsatz verbotener Substanzen oder Methoden verwerflich ist,
- im Wissen darum, dass die Eidgenossenschaft mittels des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (nachfolgend Sportförderungsgesetz) Verantwortung in der Dopingbekämpfung übernimmt,
- in Anbetracht der Tatsache, dass die Eidgenossenschaft die Kompetenz, Massnahmen gegen Doping zu ergreifen, aufgrund des Sportförderungsgesetzes ganz oder teilweise einer nationalen Agentur übertragen kann,
- in Umsetzung des Welt-Anti-Doping-Codes (Code) des Welt-Anti-Doping-Programms (WADP) der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA),
- gestützt auf Ziff. 4.2 Abs. 2 lit. o) der Statuten von Swiss Olympic Association (nachfolgend Swiss Olympic),
- im Wissen um die Notwendigkeit, Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte auf das für eine glaubwürdige Bekämpfung von Doping im Sport notwendige Minimum zu beschränken, und namentlich die zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes einzuhalten,

erlässt das Sportparlament von Swiss Olympic das vorliegende Doping-Statut.

Organe

Die Organe der Dopingbekämpfung sind:

- die Stiftung Antidoping Schweiz (nachfolgend Antidoping Schweiz) als nationale Agentur im Sinne des Sportförderungsgesetzes und nationale Anti-Doping-Organisation im Sinne des WADP;
- die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (nachfolgend Disziplinarkammer) als urteilende Instanz.

Das disziplinarrechtliche Verhältnis zwischen Swiss Olympic, deren Disziplinarkammer, deren Mitgliedsverbände und Antidoping Schweiz wird durch das vorliegende Doping-Statut, dessen Ausführungsbestimmungen sowie das Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle festgelegt.

Zuständigkeiten

Neben den durch das vorliegende Doping-Statut ausdrücklich benannten Zuständigkeiten obliegt Antidoping Schweiz insbesondere:

- die Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen und -Strategien in Übereinstimmung mit dem WADP; dies beinhaltet namentlich die Verabschiedung von Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Doping-Statut;
- die Zusammenarbeit mit nationalen Sportorganisationen, staatlichen Stellen, anderen nationalen und internationalen Anti-Doping-Organisationen, sowie anderen Organisationen mit Zielsetzungen in der Dopingbekämpfung.

Die Zuständigkeiten der Disziplinarkammer werden durch das vorliegende Doping-Statut sowie das Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle festgelegt.

Artikel 1 Definition von Doping

Als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen und damit als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 bis 2.10.

Artikel 2 Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Athleten oder andere Personen sind selber dafür verantwortlich zu wissen, was einen Verstoss gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt, und welche Substanzen und Methoden auf der aktuellen Dopingliste aufgeführt sind.

2.1 Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten

- 2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Athleten tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihren Proben verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker nachgewiesen werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass dem Athleten ein Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, um einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 2.1 zu begründen.

Kommentar zu Artikel 2.1.1

Gemäss diesem Artikel liegt ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen unabhängig vom Verschulden eines Athleten vor. In den Urteilen des Tribunal Arbitral du Sport (TAS) wird diese Regel auch als „verschuldensunabhängige Haftung“ oder „strict liability“ bezeichnet. Das Verschulden fliesst bei der Festlegung der Konsequenzen dieses Verstosses gemäss Artikel 10 ein.

- 2.1.2 Die folgenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstosses gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 dar:
- das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Athleten, wenn der Athlet auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird; oder
 - die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Athleten anhand der Analyse seiner B-Probe; oder
 - wenn die B-Probe des Athleten auf zwei neue Flaschen aufgeteilt wird und die Analyse der zweiten dieser Flaschen das Vorhandensein der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der ersten dieser Flaschen bestätigt.

Kommentar zu Artikel 2.1.2

Es liegt im Ermessen von Antidoping Schweiz zu beschliessen, die B-Probe analysieren zu lassen, auch wenn der Athlet nicht darum ersucht.

- 2.1.3 Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste quantitative Schwellenwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
-

- 2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1.1 können in der Dopingliste, in den Internationalen Standards oder den Technischen Dokumenten spezielle Kriterien zur Bewertung verbotener Substanzen, die auch endogen produziert werden können, aufgenommen werden.

2.2 Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode seitens eines Athleten

Kommentar zu Artikel 2.2

Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 festgestellt, kann - im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 zu begründen, die Anwendung auch durch andere zuverlässige Mittel nachgewiesen werden, beispielsweise durch ein Geständnis des Athleten, Zeugenaussagen, Belege, Schlussfolgerungen, die sich aus Langzeitprofilen ergeben, einschliesslich Daten, die für den biologischen Pass eines Athleten erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das «Vorhandensein» einer verbotenen Substanz nach Artikel 2.1 zu begründen.

So kann beispielsweise der Nachweis der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode auf Daten aus der Analyse einer A-Probe (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer B-Probe) oder allein auf Daten aus der Analyse einer B-Probe gestützt werden, wenn die Anti-Doping-Organisation eine überzeugende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die Analyse der jeweils anderen Probe abgibt.

2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen und dass keine verbotene Methode angewendet wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass dem Athleten ein Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode gemäss Artikel 2.1 zu begründen.

2.2.2 Es ist nicht relevant, ob die Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode eine Wirkung hatte oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen liegt vor, sobald die verbotene Substanz oder die verbotene Methode angewendet wurde oder ihre Anwendung versucht wurde.

Kommentar zu Artikel 2.2.2

Der Nachweis der „versuchten Anwendung“ einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode erfordert den Nachweis des Vorsatzes auf Seiten des Athleten. Diese Tatsache widerspricht dem Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung für die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode gemäss Artikel 2.1 und 2.2 nicht.

Wendet ein Athlet eine verbotene Substanz an, so stellt dies einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, diese Substanz ist ausserhalb von Wettkämpfen nicht verboten und die Anwendung seitens des Athleten findet ausserhalb von Wettkämpfen statt.

2.3 Vereitelung der Probenahme, Weigerung oder Unterlassen, eine Probe abzugeben

Die Vereitelung der Probenahme oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach erfolgtem Aufgebot einer Probenahme zu unterziehen, die gemäss geltenden Anti-Doping-Bestimmungen zulässig ist.

Kommentar zu Artikel 2.3

Es liegt zum Beispiel eine Vereitelung der Probenahme vor, wenn nachgewiesen wird, dass ein Athlet einem Dopingkontrollleur vorsätzlich ausgewichen ist, um sich dem Aufgebot oder der Kontrolle zu entziehen.

Ein Verstoß, der mit „Unterlassen“, verbunden ist, kann sowohl durch Vorsatz als auch durch Fahrlässigkeit des Athleten begründet werden, während „Vereitelung“ und „Weigerung“ den Vorsatz des Athleten voraussetzen.

2.4 Meldepflichtverstösse

Jede Kombination aus drei versäumten Kontrollen und/oder Verstössen gegen die Meldepflicht durch einen Athleten in einem Kontrollpool gemäss den Ausführungsbestimmungen von Antidoping Schweiz innerhalb von zwölf Monaten, sofern jedes Mal eine Verwarnung ausgesprochen wurde.

2.5 Unzulässige Einflussnahme oder der Versuch einer unzulässigen Einflussnahme auf einen Teil des Dopingkontrollverfahrens

Dies betrifft Handlungen, die das Dopingkontrollverfahren auf unzulässige Weise beeinflussen und die nicht unter die Definition der verbotenen Methoden fallen. Der Tatbestand der unzulässigen Einflussnahme umfasst, ohne Einschränkung, die tatsächliche oder versuchte vorsätzliche Behinderung eines Dopingkontrollleurs, indem einer Anti-Doping-Organisation falsche Informationen gegeben oder mögliche Zeugen eingeschüchtert werden, beziehungsweise versucht wird, diese einzuschüchtern.

Kommentar zu Artikel 2.5

Beispielsweise verbietet dieser Artikel die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während des Kontrollverfahrens, das Aufbrechen der B-Flasche bei der Analyse der B-Probe oder die Veränderung einer Probe durch Zugabe einer Fremdsubstanz .

Ungehöriges oder aggressives Verhalten von Athleten oder anderen Personen gegenüber Dopingkontrollleuren oder anderen an der Dopingkontrolle beteiligten Personen, welches ansonsten keine unzulässige Einflussnahme darstellt, wird in den Disziplinarvorschriften der Sportorganisationen geregelt.

2.6 Besitz einer verbotenen Substanz oder von Hilfsmitteln zur Anwendung einer verbotenen Methode

2.6.1 Der Besitz von jeglichen verbotenen Substanzen oder Hilfsmitteln zur Anwendung einer verbotenen Methode durch einen Athleten während eines Wettkampfes, beziehungsweise der Besitz von ausserhalb von Wettkämpfen verbotenen Substanzen oder von Hilfsmitteln zur Anwendung einer verbotenen Methode durch einen Athleten ausserhalb eines Wettkampfes, es sei denn der Athlet weist nach, dass der Besitz auf Grund einer Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken nach Artikel 4.4 oder aus einem anderen legitimen Grund erfolgte.

2.6.2 Der Besitz von verbotenen Substanzen oder der Hilfsmitteln zur Anwendung einer verbotenen Methode durch einen Athletenbetreuer bei Wettkämpfen, beziehungsweise der Besitz von Substanzen oder der Hilfsmitteln zur Anwendung einer verbotenen Methode ausserhalb von Wettkämpfen durch einen Athletenbetreuer, die ausserhalb von Wettkämpfen verboten sind, jeweils im Zusammenhang mit einem Athleten, einem Wettkampf oder einer Trainingsphase, es sei denn, der Athletenbetreuer weist nach, dass der Besitz aufgrund einer Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken, die einem Athleten nach Artikel 4.4 gewährt wurde, oder aus einem anderen legitimen Grund erfolgte.

Kommentar zu den Artikeln 2.6.1 und 2.6.2

Der Besitz einer verbotenen Substanz, die man einem Freund oder Verwandten weitergeben will, stellt keinen legitimen Grund dar, es sei denn, es liegen rechtfertigende medizinische Umstände vor, wie beispielsweise der aufgrund eines Rezepts erfolgte Kauf von Insulin für ein Kind mit Diabetes.

Kommentar zu Artikel 2.6.2

Ein legitimer Grund besteht beispielsweise darin, dass ein Mannschaftsarzt verbotene Substanzen oder Hilfsmittel zur Anwendung von verbotenen Methoden wie beispielsweise Infusionsbesteck zur Behandlung von Akut- und Notsituationen mitführt.

2.7 Inverkehrbringen

Das Inverkehrbringen oder das versuchte Inverkehrbringen einer verbotenen Substanz oder von Hilfsmitteln zur Anwendung verbotener Methoden.

2.8 Verabreichung

Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Methode bei einem Athleten während eines Wettkampfes, oder die Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer ausserhalb von Wettkämpfen verbotenen Substanz oder die Anwendung oder versuchte Anwendung einer ausserhalb von Wettkämpfen verbotenen Methode bei Athleten ausserhalb eines Wettkampfes.

2.9 Mittäterschaft

Gehilfenschaft, Ermutigung, Anleitung, Anstiftung, Konspiration, Verschleierung oder sonstige vorsätzliche Teilnahme bei einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, einem versuchten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoss gegen Artikel 10.12.1 durch eine andere Person.

2.10 Verbotener Umgang

Der Umgang eines Athleten oder einer anderen Person im Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Athletenbetreuer,

2.10.1 der in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt und gesperrt ist; oder

2.10.2 der nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt und, sofern nicht im Zuge eines Resultatmanagements gemäss dem Code eine Sperre verhängt wurde, der verurteilt wurde oder dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen wurde, das einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, wenn für eine solche Person Regeln im Einklang mit dem Code gegolten hätten. Die Dauer der Sperre entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafdauer, mindestens jedoch sechs Jahre ab Urteilsverkündung; oder

2.10.3 der als Tarnung oder Mittelsmann für eine in Artikel 2.10.1 oder 2.10.2 beschriebene Person dient.

Kommentar zu Artikel 2.10

Athleten und andere Personen dürfen nicht mit Trainern, Ärzten oder anderen Athletenbetreuern zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden. Zum verbotenen Umgang zählt beispielsweise: Annahme von Beratung zu Training, Strategie, Technik, Ernährung oder zur Gesundheit; Annahme von Therapie, Behandlung oder Rezepten; Weitergabe von biologischem Material zur Analyse; Einsatz des Athletenbetreuers als Vertreter. Verbotener Umgang beinhaltet nicht zwingend eine Form von Vergütung.

Damit Artikel 2.10 anwendbar ist, muss:

- *die zuständige Anti-Doping-Organisation oder die WADA den Athleten oder eine andere Person zuvor schriftlich über die Sperre des Athletenbetreuers und die möglichen Konsequenzen eines verbotenen Umgangs informiert haben;*
- *es dem Athleten oder einer anderen Person möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden.*

Antidoping Schweiz unternimmt ebenfalls angemessene Anstrengungen, um dem in der Mitteilung an den Athleten oder eine andere Person genannten Athletenbetreuer mitzuteilen, dass er innerhalb von 15 Tagen erklären kann, dass die in Artikeln 2.10.1 und 2.10.2 beschriebenen Kriterien nicht auf ihn zutreffen. Unbeschadet Artikel 17 gilt dieser Artikel, selbst wenn das Verhalten des Athletenbetreuers, das zu seiner Sperre führte, vor dem Datum des Inkrafttretens gemäss Artikel 25 auftrat.

Der Athlet oder eine andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in Artikeln 2.10.1 und 2.10.2 beschriebenen Athletenbetreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt.

Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von Athletenbetreuern haben, die den in Artikeln 2.10.1, 2.10.2 oder 2.10.3 genannten Kriterien entsprechen, geben diese Information an die WADA weiter.

Artikel 3 Beweisregeln

3.1 Beweislast und -mass

- 3.1.1 Antidoping Schweiz trägt die Beweislast für Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismass besteht darin, dass Antidoping Schweiz gegenüber dem Anhörungsorgan überzeugend darlegen kann, einen solchen Verstoss festgestellt zu haben, wobei die Schwere der Behauptung zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismass sind in allen Fällen höher als die blosse Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden Zweifel ausschliesst.

Kommentar zu Artikel 3.1.1

Die Anforderung an die Beweisführung, der Antidoping Schweiz gerecht werden muss, entspricht dem in der Schweiz üblichen Regelbeweismass.

- 3.1.2 Liegt die Beweislast für den Gegenbeweis bezüglich einer zu widerlegenden Vermutung oder für den Nachweis aussergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände beim Athleten oder einer anderen Person, dem beziehungsweise der ein Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen angelastet wird, so besteht die Anforderung an das Beweismass in der Glaubhaftmachung.
-

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jedes verlässliche Beweismittel, einschliesslich Geständnis, bewiesen werden.

Es gelten die nachfolgenden Beweisregeln.

Kommentar zu Artikel 3.2

Antidoping Schweiz kann beispielsweise einen Verstoss nach Artikel 2.2 feststellen, indem sie sich auf das Geständnis des Athleten, das glaubhafte Zeugnis Dritter, zuverlässige Belege, zuverlässige analytische Daten aus der A- oder B-Probe gemäss dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des Athleten gezogen werden, beispielsweise Daten aus dem sogenannten Athletenpass.

- 3.2.1 Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach fachlichen Beratungen mehrerer unabhängiger Gutachter durch die WADA genehmigt wurden, gelten als wissenschaftlich fundiert. Ein Athlet oder eine andere Person, der oder die die Vermutung der wissenschaftlichen Gültigkeit zweitinstanzlich widerlegen möchte, muss als Voraussetzung für eine solche Anfechtung zunächst die WADA über die Anfechtung und ihre Gründe in Kenntnis setzen. Das TAS kann die WADA nach eigenem Ermessen ebenfalls über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Auf Anforderung der WADA ernennt das TAS einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den Gerichtshof bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt. Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung bei der WADA und nach Eingang der Akte des TAS bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, als Partei einzugreifen, als Amicus Curiae aufzutreten oder auf andere Art Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen.

- 3.2.2 Bei von der WADA akkreditierten und anderen von ihr anerkannten Labors wird widerlegbar vermutet, dass diese Analyse und Lagerung von Proben gemäss dem internationalen Standard für Labors vornehmen, womit im Ergebnis ein korrektes Analyseresultat vorliegt. Der Athlet oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er

beziehungsweise sie nachweist, dass vom Internationalen Standard für Labors abgewichen wurde und dass diese Abweichung nach vernünftigem Ermessen ein positives Analyseresultat verursacht haben könnte. Widerlegt der Athlet oder die andere Person die vorhergehende Vermutung, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte, so obliegt es Antidoping Schweiz nachzuweisen, dass die Abweichung das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.

Kommentar zu Artikel 3.2.2

Es obliegt dem Athleten oder einer anderen Person, eine Abweichung vom internationalen Standard für Labors glaubhaft zu machen, die nach vernünftigem Ermessen das positive Analyseergebnis verursacht haben könnte. Erbringt der Athlet oder eine andere Person einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast an Antidoping Schweiz über, die zur ausreichenden Überzeugung des Anhörsorgans den Nachweis zu erbringen hat, dass die Abweichung das positive Analyseergebnis nicht verursacht hat.

3.2.3 Andere Abweichungen von internationalen Standards und Anti-Doping-Bestimmungen oder -massnahmen sind unbeachtlich, wenn sie nicht ein positives Analyseresultat oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursachten. Macht die angeschuldigte Person glaubhaft, dass eine solche Abweichung erfolgt ist und dass sie einen Einfluss auf das Beweisergebnis gehabt haben könnte, trägt Antidoping Schweiz die Beweislast dafür, dass dies nicht der Fall ist.

3.2.4 Der durch ein Gericht oder eine staatliche Aufsichtsbehörde rechtskräftig festgestellte Sachverhalt ist für die Disziplinarkammer verbindlich, es sei denn, die angeschuldigte Person macht glaubhaft, dass der Entscheid gegen den Schweizer Ordre public verstösst.

3.2.5 Die Disziplinarkammer kann im Rahmen eines Anhörungsverfahrens wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass ein Athlet oder eine andere Person, der bzw. die mutmasslich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat, sich nach einer zumutbaren Ankündigungsfrist weigert, bei der Anhörung (gemäss den Anweisungen der Disziplinarkammer entweder persönlich oder telefonisch) vorstellig zu werden und Fragen der Disziplinarkammer oder von Antidoping Schweiz zu beantworten.

Artikel 4 Dopingliste

4.1 Veröffentlichung und Überarbeitung

Antidoping Schweiz publiziert periodisch, grundsätzlich aber mindestens einmal pro Jahr, eine Dopingliste. Diese entspricht der von der WADA verabschiedeten Liste, kann aber zusätzliche Erläuterungen und ergänzende Informationen enthalten.

Die Dopingliste von Antidoping Schweiz und ihre Aktualisierungen sind für alle Mitgliedverbände verbindlich und treten einen Monat nach deren Publikation durch Antidoping Schweiz in Kraft.

Kommentar zu Artikel 4.1

Die Dopingliste wird bei Bedarf in einem beschleunigten Verfahren überarbeitet und veröffentlicht. Im Sinne der Rechtssicherheit wird jedoch jedes Jahr eine neue Verbotliste veröffentlicht, unabhängig davon, ob tatsächlich Änderungen vorgenommen wurden. Antidoping Schweiz wird jeweils die jüngste Fassung der Dopingliste auf ihrer Website veröffentlichen.

4.2 Verbotene Substanzen und Methoden

- 4.2.1 Die Dopingliste führt diejenigen Substanzen und Methoden auf,
- die wegen ihres Potenzials der Leistungssteigerung oder wegen ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit als Dopingmittel (ausserhalb und während des Wettkampfes) verboten sind,
 - sowie diejenigen Substanzen und Methoden, die nur während des Wettkampfes verboten sind.

Die WADA kann die Dopingliste für bestimmte Sportarten erweitern. Verbotene Substanzen und verbotene Methoden können in die Dopingliste als allgemeine Kategorie (beispielsweise Anabolika) oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

Kommentar zu Artikel 4.2.1

Eine Anwendung ausserhalb von Wettkämpfen einer Substanz, die lediglich bei Wettkämpfen verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, für die Substanz, ihre Metaboliten oder Marker wird bei einer Probe, die während eines Wettkampfs genommen wurde, ein positives Analyseergebnis gemeldet.

- 4.2.2 Spezifische Substanzen
- Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle verbotenen Substanzen als spezifische Substanzen, mit Ausnahme von Substanzen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und mit Ausnahme der Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als spezifische Substanzen in der Dopingliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als spezifische Substanzen.

Kommentar zu Artikel 4.2.2

Die in Artikel 4.2.2 genannten spezifischen Substanzen sollten auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingmittel angesehen werden. Es handelt sich dabei einfach um Substanzen, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein Athlet sie für andere Zwecke als die Leistungssteigerung im Sport einnimmt.

4.3 Verbindlichkeit der Dopingliste

Die Festlegung der WADA von verbotenen Substanzen und Methoden in der Dopingliste, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien im Rahmen dieser Dopingliste und die Einstufung von Substanzen als jederzeit verboten oder nur im Wettkampf verboten ist verbindlich und kann weder von Athleten noch von anderen Personen mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz beziehungsweise der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handle oder dass die Substanz beziehungsweise die Methode nicht das Potenzial hätten, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellten oder nicht gegen den Sportsgeist verstießen.

Kommentar zu Artikel 4.3

Eine Substanz oder eine Methode wird in die Dopingliste aufgenommen, wenn die Substanz oder Methode bei ihrem Gebrauch oder ihrer Anwendung zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt:

- *Steigerung oder potenzielle Steigerung der sportlichen Leistung;*
- *tatsächliches oder potenzielles Gesundheitsrisiko;*
- *Verstoß gegen den Sportsgeist.*

Zudem kann eine Substanz oder Methode in die Dopingliste aufgenommen werden wenn sie das Potenzial hat, die Anwendung anderer verbotener Substanzen oder verbotener Methoden zu maskieren.

4.4 Anwendung zu therapeutischen Zwecken

Das Verfahren zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken (ATZ) ist in den Ausführungsbestimmungen von Antidoping Schweiz geregelt.

Artikel 5 Kontrollen und Ermittlungen

5.1 Zweck

Dopingkontrollen und Ermittlungen werden ausschliesslich zu Zwecken der Dopingbekämpfung durchgeführt.

5.1.1 Dopingkontrollen werden durchgeführt, um analytisch festzustellen, ob ein Athlet in Artikel 2 definierte Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat.

5.1.2 Ermittlungen werden beispielsweise durchgeführt bezüglich:

- Auffälligkeiten in den biologischen Pässen eines Athleten;
 - anderer Hinweise auf mögliche Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
-

5.2 Umfang von Dopingkontrollen

Ein Athlet kann von einer Anti-Doping-Organisation, die für Dopingkontrollen bei diesem Athleten zuständig ist, vorbehaltenlich Artikel 5.3 zu jeder Zeit und an jedem Ort zur Abgabe einer Probe aufgefordert werden.

5.2.1 Athleten, die einem Swiss Olympic angeschlossenen Verband oder einem letzterem angeschlossenen Verein oder Club angehören oder von einem solchen Verband oder Verein oder Club lizenziert sind, können sowohl während Wettkämpfen als auch ausserhalb solcher jederzeit kontrolliert werden. Dieser Kontrollpflicht unterstehen auch alle Teilnehmer an Wettkämpfen, die unter dem Patronat von Swiss Olympic oder eines der vorgenannten Verbände oder Vereine oder Clubs durchgeführt oder organisiert werden.

5.2.2 Ebenfalls unter diese Kontrollpflicht fallen dem WADP unterstellte Athleten, die keine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, sobald und solange sie sich in der Schweiz befinden, sowie Athleten, die in Übereinstimmung mit Art. 10 gesperrt sind.

5.2.3 Für zurückgetretene und gesperrte Athleten gelten bezüglich Kontrollpflicht spezifische Regeln, die in den Artikeln 5.7 sowie 10.12 festgelegt werden.

5.2.4 Die WADA ist befugt, Wettkampfkontrollen sowie solche ausserhalb eines Wettkampfs durchzuführen.

5.2.5 Ersucht ein Verband oder Veranstalter Antidoping Schweiz um die Durchführung von Dopingkontrollen, kann diese auf eigene Kosten zusätzliche Proben nehmen oder das Labor anweisen, zusätzliche Analysen auf ihre Kosten durchzuführen. In einem solchen Fall sind Verband oder Veranstalter darüber in Kenntnis zu setzen.

5.3 Dopingkontrollen bei Wettkampfveranstaltungen

Bei internationalen Wettkampfveranstaltungen wird die Entnahme von Proben durch die internationale Organisation, die Veranstalterin der Wettkampfveranstaltung ist (beispielsweise das Internationale Olympische Komitee bei den Olympischen Spielen), veranlasst. Bei nationalen Wettkampfveranstaltungen wird die Entnahme von Proben durch Antidoping Schweiz veranlasst.

5.4 Kontrollkonzept

Antidoping Schweiz entwickelt ein Kontrollkonzept, welches die relevanten Faktoren angemessen gewichtet. Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

5.5 Anforderungen an Dopingkontrollen

Die Anforderungen an die durch Antidoping Schweiz durchgeführten Dopingkontrollen werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

5.6 Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit

Athleten werden benachrichtigt, bevor sie in einen Kontrollpool aufgenommen werden und wenn sie daraus ausscheiden. Während ihrer Zeit im Kontrollpool stellen sie Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zur Verfügung. Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

5.7 Rückkehr von zurückgetretenen Athleten

Beendet ein Athlet seine aktive Laufbahn, während er einem registrierten Kontrollpool angehört oder gesperrt ist, gelten spezifische Regeln. Diese werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Artikel 6 Analyse von Proben

Proben werden in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Grundsätzen analysiert.

6.1 Akkreditierte und anerkannter Labors

Für die Zwecke des Artikels 2.1 wird die Analyse von Proben ausschliesslich in den von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Labors durchgeführt. Die Auswahl des von der WADA akkreditierten oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der Probe beauftragt werden soll, wird ausschliesslich von der Anti-Doping-Organisation getroffen, die für das Resultatmanagement zuständig ist.

Kommentar zu Artikel 6.1

Aus Kostengründen und unter Erwägung der geografischen Zugänglichkeit kann die WADA Labors anerkennen, die für die Durchführung bestimmter Analysen nicht von der WADA akkreditiert sind, beispielsweise für die Analyse von Blutproben, die innerhalb einer festgelegten Frist vom Entnahmeort an das Labor geliefert werden sollten. Bevor ein solches Labor anerkannt wird, vergewissert sich die WADA, dass es ihre hohen Standards für Analyse und Aufbewahrung erfüllt. Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 kann nur durch die Analyse einer Probe festgestellt werden, die von einem von der WADA akkreditierten oder einem anderen von der WADA anerkannten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labors festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.

6.2 Zweck der Analyse von Proben

Proben werden analysiert:

- zum Nachweis der in der Dopingliste aufgeführten verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden;
- zum Nachweis anderer Substanzen, die im Überwachungsprogramm aufgeführt sind und von der WADA verlangt wird;
- damit eine Anti-Doping-Organisation zum Zwecke der Dopingbekämpfung ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines Athleten erstellen kann;
- zum Erstellen von zum Beispiel DNS- oder Genomprofilen;
- zu anderen rechtmässigen Zwecken der Dopingbekämpfung.

Proben können für eine spätere Analyse entnommen und gelagert werden.

Kommentar zu Artikel 6.2

So könnten beispielsweise Profilinformationen für die Anweisung von Zielkontrollen oder zur Unterstützung eines Verfahrens aufgrund eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 oder für beide Zwecke genutzt werden.

6.3 Verwendung von Proben zu Forschungszwecken

Proben dürfen ohne das schriftliche Einverständnis des Athleten nicht zu Forschungszwecken verwendet werden. Bei Proben, die für andere als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, werden sämtliche Identifikationsmerkmale entfernt, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen Athleten möglich ist.

Kommentar zu Artikel 6.3

Die Nutzung anonymisierter Proben zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung, Erarbeitung neuer Analysemethoden oder zur Schaffung einer Referenzpopulation gilt nicht als Forschung.

6.4 Standards für die Analyse von Proben und Berichterstattung

Die Labors analysieren die bei Dopingkontrollen entnommenen Proben und melden ihre Ergebnisse gemäss dem internationalen Standard für Labors und den relevanten Verträgen mit den Anti-Doping-Organisationen, die für das Resultatmanagement zuständig sind. Um wirksame Dopingkontrollen zu gewährleisten, ist in einem durch die WADA erstellten technischen Dokument der auf einer Risikoabschätzung beruhende Analyseumfang für bestimmte Sportarten und Disziplinen aufgeführt, den die Anti-Doping-Organisationen, die für das Resultatmanagement zuständig sind, bei ihren Aufträgen an die Labors einzuhalten haben. Ausnahmen gelten in nachfolgenden Fällen.

6.4.1 Antidoping Schweiz kann verlangen, dass Labors ihre Proben in grösserem Umfang analysieren, als im technischen Dokument beschrieben.

6.4.2 Antidoping Schweiz kann verlangen, dass Labors ihre Proben in geringerem Umfang analysieren, als im technischen Dokument beschrieben, wenn sie gegenüber der WADA glaubhaft machen, dass ein geringerer Analyseumfang aufgrund der besonderen Umstände in ihrem Land oder ihrer Sportart angemessen ist, wie in ihrem Dopingkontrollplan beschrieben. Für Analysen bei Athleten, die nicht einem Kontrollpool angehören, entscheidet Antidoping Schweiz selbständig über den zweckmässigen Analyseumfang.

6.5 Zusätzliche Analysen

Antidoping Schweiz kann eine Probe jederzeit weiter analysieren, bevor sie dem Athleten die Analyseergebnisse für die A- und B-Probe (oder das Ergebnis für die A-Probe, wenn auf eine Analyse der B-Probe verzichtet wurde und eine Analyse der B-Probe nicht stattfinden wird) als Grundlage für die Feststellung eines Verstosses gegen Artikel 2.1 mitgeteilt hat.

Eine Probe kann für den Zweck des Artikels 6.2 jederzeit gelagert und weiter analysiert werden; dies erfolgt ausschliesslich auf Anweisung der Anti-Doping-Organisation, die die Probenahme veranlasst hat, oder allenfalls auf Anweisung der WADA.

Veranlasst die WADA die Lagerung oder weitere Analyse von Proben, so trägt sie die anfallenden Kosten.

Artikel 7 **Resultatmanagement**

7.1 Zuständigkeit

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 7.1.1 und 7.1.2 fallen Resultatmanagement und Anhörungen in die Zuständigkeit von Antidoping Schweiz. Sind sich Anti-Doping-Organisationen nicht

einig, wer für das Resultatmanagement zuständig ist, entscheidet die WADA über die Zuständigkeit. Ihr Entscheid kann vor dem TAS innerhalb von sieben Tagen nach der Benachrichtigung von den betroffenen Anti-Doping-Organisationen angefochten werden. Das TAS befasst sich mit einer solchen Beschwerde, die von einem einzigen Schiedsrichter angehört wird, in einem beschleunigten Verfahren.

7.1.1 Hat die WADA auf eigene Initiative eine Dopingkontrolle durchgeführt oder selbst einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen entdeckt, bestimmt sie die für Resultatmanagement und Anhörungen zuständige Anti-Doping-Organisation.

7.1.2 Das Resultatmanagement mit Bezug auf mögliche Meldepflichtverstösse wird von dem internationalen Verband oder der nationalen Anti-Doping-Organisation übernommen, bei dem oder der der betroffene Athlet in Umsetzung des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit meldet.

7.2 Positive Analyseresultate

Bei Erhalt eines positiven Analyseresultats überprüft Antidoping Schweiz,

- a) ob eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken ausgestellt wurde oder werden kann, oder
 - b) ob eine offensichtliche Abweichung von den Ausführungsbestimmungen oder dem Internationalen Standard für Labors vorliegt, die das positive Analyseresultat verursachte hatte.
-

7.3 Benachrichtigung über ein positives Analyseresultat

Bleibt das positive Analyseresultat nach der Überprüfung gemäss Artikel 7.2 bestehen, informiert Antidoping Schweiz den Athleten über

- das positive Analyseresultat;
- die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die potenziell verstossen wurde;
- sein Recht, unverzüglich eine Analyse der B-Probe zu verlangen sowie die Tatsache, dass er, falls er dies unterlässt, damit auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die A-Probe somit als definitiv gilt;
- den für die Analyse der B-Probe vorgesehenen Termin, falls der Athlet oder Antidoping Schweiz die Analyse der B-Probe verlangt;
- dessen Recht, bei der Öffnung und Analyse der B-Probe in dem im Internationalen Standard für Labors festgesetzten Zeitraum anwesend zu sein; sowie
- dessen Recht, Kopien der Laborunterlagen zu den A- und B-Proben, welche die im Internationalen Standard für Labors geforderten Informationen enthalten, anzufordern.

In allen Fällen, in denen ein Athlet über einen potenziellen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde, der nicht zu einer obligatorischen vorläufigen Sperre gemäss Artikel 7.9.1 führt, wird ihm die Gelegenheit gegeben, eine vorläufige Sperre freiwillig zu akzeptieren, bis die Angelegenheit geklärt ist.

7.4 Auffällige Analyseresultate

Bei Information über ein auffälliges Analyseresultat überprüft Antidoping Schweiz, ob eine ATZ ausgestellt wurde oder werden könnte, oder ob eine offensichtliche Abweichung von den Ausführungsbestimmungen oder dem internationalen Standard für Labors vorliegt, welche das

auffällige Analyseergebnis verursachte. Falls diese Überprüfung keine gültige ATZ und keine Abweichung zu Tage bringt, die das auffällige Ergebnis verursachte, so nimmt Antidoping Schweiz die erforderliche Untersuchung vor. Nach Ende der Überprüfung werden der Athlet, in Übereinstimmung mit Artikel 7.3, sowie die in Artikel 14.1.2 aufgeführten Anti-Doping-Organisationen informiert, falls Antidoping Schweiz das vormals auffällige Analyseresultat als positives Analyseresultat qualifiziert.

Kommentar zu Artikel 7.4:

Die in diesem Artikel beschriebene „erforderliche Untersuchung“ ist von der Situation abhängig. Wurde beispielsweise zuvor festgestellt, dass ein Athlet ein natürlich erhöhtes Verhältnis von Testosteron zu Epitestosteron hat, besteht die Untersuchung allein in der Bestätigung, dass das auffällige Ergebnis diesem zuvor bestimmten Verhältnis entspricht.

7.5 Biologische Pässe

Die Überprüfung von Auffälligkeiten in den biologischen Pässen erfolgt in Übereinstimmung mit den Ausführungsbestimmungen.

7.6 Meldepflichtverstösse

Sobald Antidoping Schweiz davon überzeugt ist, dass ein Verstoss gegen Artikel 2.4 vorliegt, setzt sie den Athleten davon in Kenntnis.

7.7 Überprüfung anderer Verstösse gegen Artikel 2

Antidoping Schweiz führt bei potenziellen Verstössen gegen Artikel 2, die nicht durch die Artikel 7.1 bis 7.6 geregelt sind, geeignete Untersuchungen durch und ergreift die angezeigten Massnahmen. Sobald Antidoping Schweiz überzeugt ist, dass ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, setzt sie den Athleten oder eine andere Person unverzüglich in der in ihrem Regelwerk vorgesehenen Form von der Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstossen wurde, und von zugrundeliegenden Sachverhalt in Kenntnis. Andere Anti-Doping-Organisationen werden gemäss den anwendbaren Bestimmungen informiert.

7.8 Ermittlung früherer Verstösse

Bevor ein Athlet oder eine andere Person über einen potenziellen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wird, kann Antidoping Schweiz die WADA und andere zuständige Anti-Doping-Organisationen konsultieren, um festzustellen, ob bereits Verstösse vorliegen.

7.9 Vorläufige Sperre

7.9.1 Eine vorläufige Sperre kann ausgesprochen werden, sobald ein positives Analyseresultat der A-Probe oder ein anderer potenzieller Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne von Artikel 2 vorliegt. Liegt ein positives Analyseresultat vor, das nicht eine spezifische Substanz im Sinne von Artikel 4.2.2 zum Inhalt hat, muss eine vorläufige Sperre ausgesprochen werden.

7.9.2 Der Erlass einer vorläufigen Sperre fällt in die Zuständigkeit des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten der Disziplinarkammer. Einzelheiten werden im Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle geregelt.

7.9.3 Die Dauer einer vorläufigen Sperre wird an diejenige aufgrund von Artikel 10 ausgesprochenen Sperre angerechnet.

7.10 Anti-Doping-Organisationen, die in Übereinstimmung mit Artikel 13 ein Recht auf Berufung haben, werden entsprechend informiert.

7.11 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn während eines Resultatmanagementvorgangs, behält Antidoping Schweiz ihre Zuständigkeit.

Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn, bevor ein Resultatmanagementvorgang eingeleitet wurde, ist diejenige Anti-Doping-Organisation zuständig, die zu der Zeit, als der Athlet oder die andere Person gegen eine Anti-Doping-Bestimmung versties, befragt gewesen wäre, das Resultatmanagement durchzuführen.

Artikel 8 Persönlicher Geltungsbereich

8.1 Die in Artikel 2 definierten Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie die daraus resultierenden, in den Artikeln 9 bis 11 definierten, Konsequenzen gelten für nachfolgende Personen:

- Alle in Artikel 5.2.1 genannten Athleten;
 - Athletenbetreuer, oder andere Personen, die eine der für Athleten aufgestellten Voraussetzungen betreffend Geltungsbereich ebenfalls erfüllen.
-

8.2 Tritt eine unter Artikel 8.1 fallende Person nach der Einleitung eines Disziplinarverfahrens vor der Disziplinarkammer zurück, so behält diese ihre Zuständigkeit bis zur Beendigung des Verfahrens.

Tritt eine solche Person zurück, bevor ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, so sind für dessen Vorbereitung und Durchführung diejenigen Instanzen zuständig, die zum Zeitpunkt des mutmasslichen Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäss dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Doping-Statut zuständig waren.

Artikel 9 Annullierung von Einzelergebnissen

9.1 Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Wettkampfkontrolle bei Einzelsportarten führt automatisch zur Annullierung des im fraglichen Wettkampf erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschliesslich der Aberkennung von Punkten, Medaillen und Preisen.

9.2 Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit Wettkampfkontrollen bei Einzelsportarten, bei denen Mannschaften ausgezeichnet werden, führt automatisch zur Annullierung des im fraglichen Wettkampf erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschliesslich der Aberkennung von Punkten, Medaillen und Preisen. Massnahmen und Sanktionen gegen die Mannschaft liegen in der Zuständigkeit des internationalen Verbands.

9.3 Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit Wettkampfkontrollen bei Mannschaftssportarten führt automatisch zur Annullierung der im fraglichen Wettkampf erzielten Ergebnisse, die einzelnen Spielern zugerechnet werden können, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschliesslich der Aberkennung von Punkten, Medaillen und Preisen.

Bei Mannschaftssportarten sind die Konsequenzen gegenüber der Mannschaft in Artikel 11 geregelt.

Artikel 10 Sanktionen gegen Einzelpersonen

10.1 Annullierung von Ergebnissen bei Wettkampfveranstaltungen

Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer Wettkampfveranstaltung kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Veranstalters zur Annullierung aller von einem Athleten während dieser Wettkampfveranstaltung erzielten Ergebnisse mit allen Konsequenzen führen, einschliesslich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung einbezogen werden müssen, ob andere während derselben Wettkampfveranstaltung erzielte Ergebnisse annulliert werden, gehört etwa die Schwere des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen des Athleten sowie der Umstand, ob für andere Wettkämpfe ein negatives Kontrollergebnis des Athleten vorliegt.

Kommentar zu Artikel 10.1

Während gemäss Artikel 9 das Ergebnis in einem Einzelwettkampf, für den ein positives Analyseergebnis für Athleten vorliegt (beispielsweise 100 m Rückenschwimmen), annulliert wird, kann es aufgrund dieses Artikels zur Annullierung sämtlicher Ergebnisse kommen, die in Wettkämpfen der Wettkampfveranstaltung (beispielsweise der entsprechenden Weltmeisterschaft) erzielt wurden.

10.1.1 Weist der Athlet nach, dass er einen Verstoss weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführt hat, so werden die Einzelergebnisse, die er in den anderen Wettkämpfen erzielt hat, nicht annulliert, es sei denn, es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass diese Ergebnisse durch die fraglichen Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst wurden.

10.2 Sperre wegen Vorhandenseins, Anwendung, versuchter Anwendung oder Besitzes

Für den Verstoss gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 werden die nachfolgenden Sperren verhängt, es sei denn, die Bedingungen für die Aufhebung oder Reduktion der Sperre nach Artikel 10.4, 10.5 oder 10.6 sind erfüllt.

10.2.1 Eine Sperre von vier Jahren wird in nachfolgenden Fällen verhängt.

10.2.1.1 Der Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen betrifft keine spezifische Substanz, und der Athlet oder eine andere Person kann nicht nachweisen, dass der Verstoss nicht vorsätzlich begangen wurde.

10.2.1.2 Der Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen betrifft eine spezifische Substanz, und Antidoping Schweiz kann nachweisen, dass der Verstoss vorsätzlich begangen wurde.

10.2.2 Sind die Voraussetzungen von Artikel 10.2.1 nicht erfüllt, beträgt die Sperre zwei Jahre.

Kommentar zu den Artikeln 10.2 und 10.3

Der in Artikel 10.2 und 10.3 verwendete Begriff „vorsätzlich“ wird für Athleten verwendet, die betrügen. Der Begriff bedeutet daher, dass der Athlet oder eine andere Person ein Verhalten an den Tag legte, von dem er oder sie wusste, dass es einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt bzw. dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoss führen könnte, und dieses Risiko bewusst einging.

Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines positiven Analyseresultats im Zusammenhang mit einer Substanz festgestellt wurde, die nur im Wettkampf verboten ist, gilt nicht als „vorsätzlich“, wenn es sich um eine spezifische Substanz handelt und der Athlet oder eine andere Person nachweisen kann, dass die verbotene Substanz ausserhalb des Wettkampfs verwendet wurde.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines positiven Analyseresultats im Zusammenhang mit einer Substanz festgestellt wurde, die nur im Wettkampf verboten ist, gilt nicht als „vorsätzlich“, wenn der Athlet oder eine andere Person nachweisen kann, dass die verbotene Substanz ausserhalb des Wettkampfs und nicht im Zusammenhang mit sportlicher Leistung verwendet wurde.

10.3 Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Es gelten nachfolgende Sperrungen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht durch Artikel 10.2 geregelt sind, es sei denn, es gilt Artikel 10.5 oder 10.6.

10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 beträgt die Sperre vier Jahre, es sei denn, ein Athlet, der nicht zur Probenahme erschienen ist, kann nachweisen, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde (gemäß Artikel 10.2.3); in diesem Fall beträgt die Sperre zwei Jahre.

10.3.2 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die Sperre zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Reduktion bis auf mindestens ein Jahr, je nach Schwere des Verschuldens des Athleten. Die Möglichkeit der Reduktion gilt nicht für Athleten, die ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit regelmässig sehr kurzfristig ändern und damit oder auf andere Weise ein Verhalten an den Tag legen, das auf den Versuch schliessen lässt, Kontrollen zu vereiteln.

10.3.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder 2.8 wird je nach Schwere des Verstoßes eine vierjährige bis lebenslange Sperre verhängt. Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder 2.8 unter Beteiligung von Minderjährigen gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von Athletenbetreuern begangen und betrifft er keine spezifische Substanz, führt das zu einer lebenslangen Sperre für Athletenbetreuer. Darüber hinaus können Verstöße gegen Artikel 2.7 oder 2.8, bei denen auch nicht den Sport betreffende Gesetze und Vorschriften verletzt werden, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

Kommentar zu Artikel 10.3.3

Diejenigen, die am Doping von Athleten oder an der Vertuschung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die Athleten, deren Kontrollbefunde positiv waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Lizenzen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von Athletenbetreuern bei den zuständigen Behörden eine wichtige Abschreckungsmassnahme in der Dopingbekämpfung.

10.3.4 Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die Sperre vier Jahre, mit der Möglichkeit der Reduktion auf mindestens 2 Jahre je nach Schwere des Verstoßes.

10.3.5 Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die Sperre zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Reduktion auf mindestens ein Jahr, je nach Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer andern Person und anderen Umständen des Falls.

Kommentar zu Artikel 10.3.5

Handelt es sich bei der in Artikel 2.10 genannten „anderen Person“ nicht um eine natürliche, sondern um eine juristische Person, kann diese juristische Person gemäß Artikel 12 bestraft werden.

10.4 Aufhebung einer Sperre wegen fehlenden Verschuldens

Weist ein Athlet oder eine andere Person in einem Einzelfall nach, dass ihn oder sie kein Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit trifft, so wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben.

Kommentar zu Artikel 10.4

Dieser Artikel und Artikel 10.5.2 finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Sie greifen nur unter besonderen Umständen, beispielsweise wenn ein Athlet nachweisen konnte, dass er trotz grösster Sorgfalt von einem Wettbewerber sabotiert wurde.

Dagegen liegt in folgenden Fällen ein Verschulden oder Fahrlässigkeit vor: (a) bei Vorliegen eines positiven Analysenergebnisses aufgrund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (Athleten sind verantwortlich für die Stoffe, die sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.1), und wurden auf möglicherweise kontaminierte Vitaminpräparate und Nahrungsergänzungsmittel hingewiesen); (b) die Verabreichung einer verbotenen Substanz durch den persönlichen Arzt oder Trainer des Athleten, ohne dass dies dem Athleten mitgeteilt worden wäre (Athleten sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine verbotenen Substanzen zu geben); und (c) Sabotage der festen oder flüssigen Nahrungsmittel des Athleten durch Ehepartner, Trainer oder eine andere Person im engeren Umfeld des Athleten (Athleten sind verantwortlich für die Substanzen, die sie zu sich nehmen, sowie für das Verhalten der Personen, denen sie Zugang zu ihren festen und flüssigen Nahrungsmitteln gewähren). In Abhängigkeit von den Tatsachen eines Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Minderung der Sanktion gemäss Artikel 10.5 aufgrund „fehlenden groben Verschuldens oder fehlender grober Fahrlässigkeit“ führen.

10.5 Reduktion der Sperre aufgrund fehlenden groben Verschuldens

10.5.1 Reduktion der Sperre bei spezifischen Substanzen oder kontaminierten Produkten bei Verstössen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6.

10.5.1.1 Spezifische Substanzen

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine spezifische Substanz, und der Athlet oder eine andere Person kann nachweisen, dass kein grobes Verschulden vorliegt, besteht die Sanktion je nach Schwere des Verschuldens mindestens in einer Verwarnung ohne Sperre und höchstens in einer Sperre von zwei Jahren.

10.5.1.2 Kontaminierte Produkte

Kann der Athlet oder eine andere Person nachweisen, dass kein grobes Verschulden (zumindest in Form grober Fahrlässigkeit) vorliegt und die gefundene verbotene Substanz aus einem kontaminierten Produkt stammt, besteht die Sanktion je nach Schwere des Verschuldens mindestens in einer Verwarnung ohne Sperre und höchstens in einer Sperre von zwei Jahren.

10.5.2 Anwendung von „kein grobes Verschulden“ über die Anwendung von Artikel 10.5.1 hinaus
Wenn der Athlet oder eine andere Person in einem Einzelfall, in dem Artikel 10.5.1 nicht gilt, nachweist, dass ihn oder sie kein grobes Verschulden (zumindest in Form grober Fahrlässigkeit) trifft, kann die Dauer der Sperre, vorbehaltlich einer weiteren Reduktion oder Aussetzung gemäss Artikel 10.6, entsprechend der Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person gemindert werden; allerdings darf die geminderte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre betragen.
Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Artikel geminderte Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen.

Kommentar zu Artikel 10.5.2

Artikel 10.5.2 kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, ausser bei den Artikeln, bei denen Vorsatz ein Element des Verstosses (beispielsweise Artikel 2.5, 2.7, 2.8 oder 2.9) oder ein Element einer bestimmten Sanktion (beispielsweise Artikel 10.2.1) ist, oder wenn ein Artikel auf der Grundlage der Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person bereits einen Zeitraum für die Sperre vorgibt.

10.6 Reduktion oder Aussetzung aus anderen Gründen als Verschulden

10.6.1 Wesentliche Unterstützung bei der Entdeckung oder dem Nachweis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen

10.6.1.1 Die Disziplinarkammer kann eine noch nicht rechtskräftige Sperre aussetzen, wenn die betroffene Person einer Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Disziplinarorgan wesentliche Unterstützung geleistet hat, aufgrund derer:

- die Anti-Doping-Organisation den Verstoss einer anderen Person aufdeckt oder nachweist oder
- eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Disziplinarorgan eine Straftat oder einen Verstoss gegen Standesregeln einer anderen Person aufdeckt oder nachweist,

und wenn die Informationen der Person, die wesentliche Unterstützung leistet, der für das Resultatmanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation zur Verfügung gestellt werden. Ist eine Sperre formell rechtskräftig, darf Antidoping Schweiz nur einen Teil der verhängten Sperre aussetzen und dies auch nur mit der Zustimmung der WADA und des zuständigen internationalen Verbands.

Das Mass, in dem die ansonsten geltende Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der Athlet oder eine andere Person begangen hat, und danach, wie wichtig die vom Athleten oder einer anderen Person geleistete wesentliche Unterstützung für die Bemühungen zur Bekämpfung des Doping im Sport ist. Die ansonsten geltende Sperre darf nicht um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Abschnitt verbleibende Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Verweigert der Athlet oder eine andere Person die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige wesentliche Unterstützung, aufgrund derer die Sperre ausgesetzt wurde, setzt die Disziplinarkammer die ursprüngliche Sperre wieder in Kraft. Die Entscheidung von Antidoping Schweiz, die ausgesetzte Sperre wieder in Kraft zu setzten bzw. nicht wieder in Kraft zu setzten, kann durch diejenigen nach Art. 13 zur Berufung Berechtigten angefochten werden.

10.6.1.2 Antidoping Schweiz kann die WADA in die durch diese vorliegende Bestimmung geregelten Abläufe einbeziehen.

10.6.1.3 Setzt die Disziplinarkammer einen Teil einer ansonsten geltenden Sanktion aufgrund wesentlicher Unterstützung aus, werden andere Anti-Doping-Organisationen, die Rechtsmittel gemäss Art. 13.2.3 einlegen dürfen, gemäss Artikel 14.2 unter Angabe von Gründen für die Entscheidung benachrichtigt. Legt die WADA in Anbetracht einzigartiger Umstände fest, dass dies im Interesse der Dopingbekämpfung liegt, kann die WADA einer Anti-Doping-Organisation erlauben, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die Offenlegung der Vereinbarung über wesentliche Unterstützung oder der Art der wesentlichen Unterstützung zu begrenzen oder zu verzögern.

Kommentar zu Artikel 10.6.1

Die Zusammenarbeit von Athleten, Athletenbetreuern und anderen Personen, die ihre Fehler einsehen und bereit

sind, andere Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport wichtig. Dies ist entsprechend den Bestimmungen des Code der einzige Umstand, unter dem die Aussetzung einer ansonsten geltenden Sperre erlaubt ist.

10.6.2 Eingeständnis eines Verstosses in Ermangelung weiterer Beweise

Gesteht ein Athlet oder eine andere Person freiwillig einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, bevor ihm oder ihr eine Probenahme angekündigt wurde, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachweisen könnte (oder im Falle eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht durch Artikel 2.1 abgedeckt ist, bevor er oder sie darüber informiert wurde) und wenn dieses Eingeständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen zuverlässigen Nachweis des Verstosses darstellt, kann die Dauer der Sperre gemindert werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre betragen.

Kommentar zu Artikel 10.6.2

Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein Athlet oder eine andere Person spontan meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen zugibt, unter denen keine Anti-Doping-Organisation davon Kenntnis hatte. Er soll nicht dann angewendet werden, wenn das Eingeständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu der die betreffende Person bereits damit rechnen musste, dass er oder sie bald überführt werden wird. Um wie viel die Sperre gemindert wird, sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass der Athlet oder eine andere Person überführt worden wäre, hätte er oder sie sich nicht freiwillig gestellt.

10.6.3 Unverzügliches Eingeständnis

Die Sperre eines Athleten oder einer anderen Person, der oder die gemäss Artikel 10.2.1 oder 10.3.1 (wegen Umgehung oder Verweigerung der Probenahme oder unzulässiger Einflussnahme auf die Probenahme) bis zu vier Jahre gesperrt werden kann, kann je nach Schwere des Verstosses und Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person bis auf mindestens zwei Jahre gemindert werden, wenn der Athlet oder die andere Person den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich eingesteht, sobald er oder sie von der Anti-Doping-Organisation damit konfrontiert wurde, jedoch nur mit Zustimmung der WADA und Antidoping Schweiz und nach deren freiem Ermessen.

10.6.4 Anwendung mehrerer Gründe für die Reduktion einer Sanktion

Weist der Athlet oder eine andere Person nach, dass er beziehungsweise sie nach mehr als einer Bestimmung der Artikel 10.4, 10.5 oder 10.6 Anrecht auf eine Reduktion der Sanktion hat, gilt was folgt.

Bevor eine Reduktion oder Aussetzung nach Artikel 10.6 angewendet wird, wird die ansonsten geltende Dauer der Sperre in Einklang mit Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.5 festgelegt. Weist der Athlet oder eine andere Person einen Anspruch auf Reduktion oder Aussetzung der Sperre gemäss Artikel 10.6 nach, kann die Sperre gemindert oder ausgesetzt werden, muss sich aber mindestens auf ein Viertel der ansonsten geltenden Sperre belaufen.

Kommentar zu Artikel 10.6.4

Die angemessene Sanktion wird in insgesamt vier Schritten festgelegt. Zunächst stellt die Disziplinarkammer fest, welche der grundlegenden Sanktionen (Artikel 10.2, 10.3, 10.4 oder 10.5) auf den jeweiligen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden ist. Kann eine vorgesehene Sanktion ein unterschiedliches Ausmass annehmen, muss die Disziplinarkammer in Abhängigkeit von der Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person als nächstes die geltende Sanktion innerhalb des angegebenen Rahmens festlegen. In einem dritten Schritt stellt die Disziplinarkammer fest, ob es eine Grundlage für die Aussetzung oder Reduktion der Sperre gibt. Abschliessend legt die Disziplinarkammer den Beginn der Sperre fest.

10.7 Rückfall

- 10.7.1 Bei einem zweiten Verstoss eines Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längste der folgenden Sperren verhängt:
- sechs Monate; oder
 - die Hälfte der für den ersten Verstoss verhängten Sperre ohne Berücksichtigung einer Reduktion gemäss Artikel 10.6; oder
 - die doppelte Dauer der ansonsten geltenden Sperre für einen zweiten Verstoss, der als Erstverstoss behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Reduktion gemäss Artikel 10.6.

Die so festgelegte Sperre kann anschliessend gemäss Artikel 10.6 reduziert werden.

- 10.7.2 Ein dritter Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen Sperre, ausser der dritte Verstoss erfüllt die Bedingungen für die Aufhebung oder Reduktion der Sperre gemäss Artikel 10.4 oder 10.5 oder besteht in der Verletzung von Artikel 2.4. In diesen besonderen Fällen kann die Dauer der Sperre acht Jahre bis lebenslänglich betragen.
-

- 10.7.3 Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, bei dem der Athlet oder eine andere Person nachweisen konnte, dass kein Verschulden (weder in Form von Vorsatz noch von Fahrlässigkeit) vorliegt, gilt für die Zwecke dieses Artikels nicht als Verstoss.
-

10.7.4 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstösse

- 10.7.4.1 In Bezug auf die Verhängung von Sperren gemäss Artikel 10.7 gilt ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann als zweiter Verstoss, wenn Antidoping Schweiz nachweisen kann, dass der Athlet oder eine andere Person den zweiten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst verübt hat, nachdem der Athlet oder die andere Person von dem ersten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 7 in Kenntnis gesetzt worden ist oder nachdem Antidoping Schweiz einen ausreichenden Versuch unternommen hat, ihn oder sie davon in Kenntnis zu setzen.

Kann Antidoping Schweiz dies nicht nachweisen, so werden die Verstösse zusammen als ein einziger erster Verstoss behandelt, und die zu verhängende Sanktion gründet sich auf den Verstoss, der die strengere Sanktion nach sich zieht.

- 10.7.4.2 Wenn sich nach der Verhängung einer Sanktion für einen ersten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen Hinweise ergeben, dass die betreffende Person bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat, ist eine zusätzliche Sanktion zu verhängen, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstösse gleichzeitig geurteilt worden wäre.

Die Ergebnisse aller Wettkämpfe zum Zeitpunkt des früheren Verstosses werden gemäss Artikel 10.8 annulliert.

- 10.7.5 Mehrfachverstösse in einem Zeitraum von zehn Jahren
Ein Mehrfachverstoss im Sinne von Art. 10.7 liegt vor, wenn die Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb von zehn Jahren begangen wurden.

10.8 Annullierung von Wettkampfergebnissen

Zusätzlich zu der automatischen Annullierung der bei einem Wettkampf erzielten Ergebnisse, bei dem eine positive Probe gemäss Artikel 9 entnommen wurde, werden alle übrigen Wettkampfergebnisse, die der Athlet in dem Zeitraum von der Entnahme einer positiven Probe (innerhalb oder ausserhalb eines Wettkampfs) oder der Begehung eines weiteren Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer vorläufigen Sperre erzielte, annulliert, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschliesslich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

Kommentar zu Artikel 10.8

Unbeschadet der Bestimmungen des Code können saubere Athleten oder andere Personen, die durch die Handlungen einer Person, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat, geschädigt wurden, das ihnen ansonsten zustehende Recht auf Schadenersatz gegen diese Person geltend machen.

10.9 Prozesskosten und verwirkter Preisgelder

Prozesskosten und verwirkte Preisgelder werden in folgender Reihenfolge zurückerstattet: 1. Zahlung der vom TAS festgelegten Prozesskosten; 2. Neuverteilung der verwirkten Preisgelder an andere Athleten, falls in den Regeln des zuständigen internationalen Sportfachverbands vorgesehen; 3. Rückzahlung der Ausgaben von Antidoping Schweiz.

10.10 Verhängung finanzieller Sanktionen

Die Disziplinarkammer kann zusätzlich zu einer Sperre Geldbussen aussprechen. Allerdings darf eine Geldbusse nicht dazu genutzt werden, die Dauer einer Sperre oder andere ansonsten gemäss dem vorliegenden Doping-Statut anwendbare Sanktionen herabzusetzen.

10.11 Beginn der Sperre

Ausser in den unten aufgeführten Fällen beginnt die Sperre mit dem Tag des Entscheides der Disziplinarkammer, oder, wenn auf eine Anhörung verzichtet wurde bzw. keine Anhörung stattfindet am Tag der Annahme der Sperre oder ihrer Verhängung.

10.11.1 Verzögerungen

Bei erheblichen Verzögerungen während des Anhörungsverfahrens oder anderer Phasen des Dopingkontrollverfahrens, die der Athlet oder eine andere Person nicht zu vertreten hat, kann die Disziplinarkammer den Beginn der Sperre auf ein früheres Datum, das bis zum Tag der Probenahme oder des letzten weiteren Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen zurückreichen kann, vorverlegen.

Alle während der Sperre (einschliesslich einer nachträglichen Sperre) erzielten Wettkampfergebnisse werden annulliert.

Kommentar zu Artikel 10.11.1

Handelt es sich nicht um Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 2.1, kann die Entdeckung und das Zusammentragen ausreichender Nachweise für einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen langwierig sein, insbesondere wenn der Athlet oder eine andere Person aktiv versucht hat, der Entdeckung zu entgehen. In diesen Fällen sollte nicht von der Möglichkeit nach diesem Artikel Gebrauch gemacht werden, den Beginn der Sanktion vorzuverlegen.

10.11.2 Rechtzeitiges Geständnis

Gesteht ein Athlet oder eine andere Person den Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen umgehend ein, nachdem er oder sie von Antidoping Schweiz darüber orientiert wurde, kann

die Sperre bereits mit dem Tag der Probenahme oder des letzten weiteren Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen einsetzen.

In jedem Fall, in dem dieser Artikel angewendet wird, muss der Athlet oder eine andere Person jedoch mindestens die Hälfte der Sperre verbüssen, die an dem Tag beginnt, an dem der Athlet oder eine andere Person das Verhängen einer Sanktion akzeptiert hat, an dem das Verhängen einer Sanktion bei einer Anhörung beschlossen wurde beziehungsweise an dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde.

Die vorliegende Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn die Sperre bereits gemäss Artikel 10.6.3 gemindert wurde.

10.11.3 Anrechnung einer vorläufigen Sperre oder einer verbüssten Sperre

10.11.3.1 Wenn eine vorläufige Sperre verhängt und vom Athleten oder einer anderen Person eingehalten wird, dann wird die Dauer der vorläufigen Sperre des Athleten oder einer anderen Person auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet.

Wird eine Sperre aufgrund eines Entscheids verbüsst, der später angefochten wird, dann wird die Dauer der Sperre des Athleten oder einer anderen Person auf eine gegebenenfalls später aufgrund eines Rechtsmittels verhängte Sperre angerechnet.

10.11.3.2 Wenn ein Athlet oder eine andere Person schriftlich eine von Antidoping Schweiz verhängte vorläufige Sperre freiwillig akzeptiert und einhält, dann wird die Dauer der freiwilligen vorläufigen Sperre des Athleten oder einer anderen Person auf eine ggf. später verhängte Sperre angerechnet. Ein Exemplar der freiwilligen Zustimmung des Athleten oder einer anderen Person zu einer vorläufigen Suspendierung wird umgehend jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen behaupteten Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 14.1 informiert zu werden.

Kommentar zu Artikel 10.11.3.2

Die freiwillige Zustimmung eines Athleten zu einer vorläufigen Sperre gilt nicht als Geständnis des Athleten und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des Athleten zu ziehen.

10.11.3.3 Zeiten vor dem Inkrafttreten der vorläufigen Suspendierung oder freiwilligen vorläufigen Suspendierung werden nicht auf die Sperre angerechnet, unabhängig davon, ob der Athlet von der Teilnahme an Wettkämpfen Abstand nahm oder von seiner Mannschaft freigestellt wurde.

10.11.3.4 Wird bei Mannschaftssportarten eine Sperre gegen eine Mannschaft verhängt, beginnt die Sperre mit dem Tag der Eröffnung des Entscheids, mit dem die Sperre verhängt wurde, oder am Tag der Annahme der Sperre, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

Jede vorläufige Sperre einer Mannschaft (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig angenommen wurde) wird auf die Gesamtdauer der abzuleistenden Sperre angerechnet.

Kommentar zu Artikel 10.11

Artikel 10.11 stellt klar, dass vom Athleten unverschuldete Verzögerungen, das rechtzeitige Eingeständnis des Athleten, die freiwillige Sperre sowie eine vorläufige Sperre die einzigsten Gründe sind, die rechtfertigen, dass eine Sperre vor dem Datum des endgültigen Anhörungsbescheids beginnt. Damit die freiwillige Sperre angerechnet werden kann, muss der Athlet oder eine andere Person Antidoping Schweiz darüber informiert haben. Die freiwillige Sperre kann frühestens ab Kenntnisnahme durch Antidoping Schweiz gültig zu laufen beginnen.

10.12 Status während der Sperre

10.12.1 Teilnahmeverbot

Ein Athlet oder eine andere Person (einschliesslich Athletenbetreuer), gegen den oder die eine Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre in keiner Eigenschaft weder an Wettkämpfen oder Aktivitäten teilnehmen (ausser es handelt sich um zugelassene Anti-Doping-Aufklärungs- oder Rehabilitierungsprogramme), die von einem Unterzeichner, einer Mitgliedsorganisation des Unterzeichners, einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation des Unterzeichners genehmigt oder organisiert wurden, noch an Wettkämpfen, die von einer Profiligena oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter genehmigt oder organisiert wurden, noch an Aktivitäten des Spitzensports oder nationalen sportlichen Aktivitäten, die staatlich gefördert werden.

Ein Athlet oder eine Person, gegen den oder die eine Sperre von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren der Sperre als Athlet an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, sofern die Teilnahme nicht von einem Unterzeichner des Code oder einer Mitgliedsorganisation des Unterzeichners des Code verboten ist oder diese Sportveranstaltungen in seiner/ihrer Zuständigkeit liegen. Dies gilt jedoch nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einem Niveau stattfindet, auf dem sich der Athlet oder eine andere Person direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer internationalen Wettkampfveranstaltung qualifizieren kann (oder Punkte für eine derartige Qualifikation erwerben kann), und der Athlet oder eine andere Person in keiner Form mit Minderjährigen zusammenarbeitet.

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den oder die eine Sperre verhängt wurde, muss sich weiterhin Dopingkontrollen unterziehen.

Kommentar zu Artikel 10.12.1

Wenn der nationale Sportverband des Athleten oder ein Verein, der Mitglied des nationalen Sportverbands ist oder staatlich gefördert wird, beispielsweise ein Trainingslager, eine Vorführung oder ein sonstiges Training organisiert, kann der gesperrte Athlet vorbehaltlich Artikel 10.12.2 nicht daran teilnehmen.

Der Begriff „Aktivität“ umfasst beispielsweise auch Verwaltungstätigkeiten wie die Tätigkeit als Funktionär, Direktor, Führungskraft, Angestellter oder Freiwilliger der in diesem Artikel beschriebenen Organisation.

Eine in einer Sportart verhängte Sperre wird auch von anderen Sportarten anerkannt.

10.12.2 Rückkehr ins Training

Abweichend von Artikel 10.12.1 kann ein Athlet im folgenden Zeitraum ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners nutzen:

- die letzten beiden Monate der Sperre des Athleten, oder
- das letzte Viertel der verhängten Sperre,

je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Kommentar zu Artikel 10.12.2

In vielen Mannschaftssportarten und einigen Einzelsportarten (beispielsweise Skispringen) kann ein Athlet nicht wirksam allein trainieren, um am Ende seiner Sperre an Wettkämpfen teilnehmen zu können. Während der in diesem Artikel beschriebenen Trainingsphase darf ein gesperrter Athlet nicht an Wettkämpfen teilnehmen oder anderen Aktivitäten gemäss Artikel 10.12.1 als dem Training nachgehen.

10.12.3 Verstoss gegen das Teilnahmeverbot

Wenn ein gesperrter Athlet oder eine andere gesperrte Person gegen das in Artikel 10.12.1 beschriebene Teilnahmeverbot während der Sperre verstösst, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme annulliert, und es wird am Ende der ursprünglichen Sperre eine erneute Sperre

angehängt, die genauso lang sein kann wie die ursprüngliche Sperre. Die neue Sperre kann entsprechend der Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person und anderer Umstände angepasst werden.

Den Entscheid darüber, ob ein Athlet oder eine andere Person gegen das Teilnahmeverbot verstossen hat und eine Anpassung angebracht ist, trifft auf Antrag die Disziplinarkammer oder diejenige Instanz, deren Entscheid zur Verhängung der ursprünglichen Sperre führte. Dieser Entscheid kann gemäss Artikel 13 angefochten werden.

Wenn ein Athletenbetreuer oder eine andere Person eine Person bei dem Verstoss gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre unterstützt, verhängt die Disziplinarkammer auf Antrag diesen Athletenbetreuer oder die andere Person für eine derartige Unterstützung Sanktionen wegen Verstosses gegen Artikel 2.9.

10.12.4 Einbehalten finanzieller Unterstützung

Darüber hinaus wird Swiss Olympic bei einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der keine mildere Sanktion gemäss Artikel 10.4 oder 10.5 betrifft, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere Leistungen, welche die Person erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.

10.13 Veröffentlichung

Jede Sanktion geht mit einer automatischen Veröffentlichung gemäss Artikel 14.

Artikel 11 Konsequenzen für Mannschaften

11.1 Dopingkontrollen

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer Mannschaftssportart über die Wettkampfdauer einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begeht, führt der Veranstalter entsprechende Zielkontrollen bei der Mannschaft durch.

11.2 Konsequenzen

Wenn mehr als zwei Mitglieder einer Mannschaft in einer Mannschaftssportart während einer Wettkampfveranstaltung einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begehen, verhängt der Veranstalter zusätzlich zu den Konsequenzen, die den fehlbaren Athleten auferlegt werden, seine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (beispielsweise Punkteverlust oder Ausschluss).

11.3 Weiterreichende Konsequenzen

Ein Wettkampfveranstalter kann Regeln aufstellen, nach denen für die Zwecke der Wettkampfveranstaltung weitergehende Konsequenzen vorgesehen werden als in Artikel 11.2 festgelegt.

Artikel 12 Disziplinarverfahren

12.1 Die Disziplinarkammer beurteilt die Verstösse gegen die Dopingbestimmungen durch Athleten, Athletenbetreuer und Verbände, für welche dieses Statut gilt. Sie ist auch zuständig für Streitigkeiten, die sich aus der Bejahung oder Verneinung einer Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken ergeben, sowie für vorläufige Sperren.

12.2 Zur Beurteilung der einzelnen Fälle setzt sich die Disziplinarkammer aus dem Präsidenten oder

einem Vizepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern beziehungsweise Ersatzmitgliedern zusammen. Sie kann jeweils einen Sekretär beiziehen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle.

12.3 Die Disziplinarkammer erlässt die Vorschriften für ihr Verfahren. Diese Vorschriften respektieren den Persönlichkeitsschutz, die rechtsstaatlichen Grundsätze wie die Gewährung des rechtlichen Gehörs, die Akteneinsicht, das Recht zur Nennung von Beweismitteln und das Recht auf Urteilsbegründung.

12.4 Massnahmen bei Mannschaften sind unabhängig vom Ergebnis des Verfahrens gegen den einzelnen Athleten durch die zuständigen Organe des betreffenden Verbandes oder Wettkampfveranstalters in Anwendung der Artikel 11.2 und 11.3 zu treffen. Die vorliegende Bestimmung ist analog auch auf Massnahmen gegenüber Vereinen anwendbar.

12.5 Verstösse gegen die Dopingbestimmungen durch ausländische Athleten oder durch ausländische Athletenbetreuer im Sinne von Artikel 5.1.2 zeigt Antidoping Schweiz dem jeweiligen internationalen Verband und der WADA zur Beurteilung an.

12.6 Besteht gegen internationale Spitzenathleten der Vorwurf eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen, so kann mit Zustimmung des Athleten, von Antidoping Schweiz, der WADA und jeder anderen Anti-Doping-Organisation, die eine erstinstanzliche Entscheidung vor dem TAS hätte anfechten dürfen, eine Anhörung vor dem TAS durchgeführt werden, ohne dass eine vorherige Anhörung nötig wäre.

Artikel 13 Rechtsmittel

13.1.1 Anfechtbare Entscheide

Entscheide der Disziplinarkammer, die auf Grundlage dieses Statuts oder von gestützt auf dieses Statut erlassenen Ausführungsbestimmungen ergehen, können mit Berufung beim TAS angefochten werden. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung, solange diese nicht durch die Rechtsmittelinstanz erteilt wird.

13.1.2 Uneingeschränkte Kognition

Die Rechtsmittelinstanz entscheidet mit uneingeschränkter Kognition. Sie kann insbesondere neue Tatsachen und Beweismittel berücksichtigen und ist nicht an die rechtliche Würdigung der Vorinstanz gebunden.

Kommentar zu Artikel 13.1

Die Entscheide des TAS sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung mittels Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Artikel 389 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272), beziehungsweise Artikel 190 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291).

13.2.1 Legitimation zur Berufung

Berechtigt zur Berufung sind:

- der Athlet oder die andere Person, der beziehungsweise die durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar berührt ist;
- Antidoping Schweiz; und (falls unterschiedlich) die nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten oder anderer Person in der er oder sie Staatsangehöriger ist oder eine Lizenz hat;
- der zuständige nationale Sportverband, wenn er sich am Verfahren vor der Disziplinarkammer beteiligt hat;

- der zuständige internationale Verband;
- das Internationale Olympische Komitee oder Internationale Paralympische Komitee, wenn der Entscheid das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betrifft oder sonst Auswirkungen auf die Olympischen Spiele oder Paralympischen Spiele haben kann.
- die WADA.

Ungeachtet jeder anderen Bestimmung in diesem Statut ist zur Berufung gegen eine vorläufige Sperre ausschliesslich der Athlet oder die andere Person berechtigt, gegen den oder die die vorläufige Sperre verhängt worden ist.

13.2.2 Berufungsfrist

Die Berufungsfrist beträgt 21 Tage seit schriftlicher Eröffnung des Entscheids. Für die WADA beträgt die Berufungsfrist, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

- 21 Tage ab dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall ein Rechtsmittel hätte einlegen können, oder
- 21 Tage nach Erhalt der vollständigen Akte zum Entscheid, wobei die Welt-Anti-Doping-Agentur nach Erhalt des Entscheids 21 Tage Zeit hat, die vollständige Akte zu verlangen.

Vor dem TAS sind die Disziplinarkammer als Vorinstanz und Antidoping Schweiz als Partei zu behandeln.

13.2.3 Anschlussberufung

Im Berufungsverfahren vor dem TAS kann jede Gegenpartei, die gemäss diesem Artikel 13 befugt ist, selbst ein Rechtsmittel einzulegen, in der Berufungsantwort Anschlussberufung erheben.

Die Anschlussberufung fällt dahin, wenn die Rechtsmittelinstanz nicht auf die Berufung eintritt oder diese zurückgezogen wird.

Kommentar zu Artikel 13.2.3

Diese Bestimmung ist notwendig, weil es die Rechtsprechung des TAS einem Athleten seit 2011 nicht mehr erlaubt, eine Anschlussberufung einzulegen, wenn eine Anti-Doping-Organisation einen Entscheid anfechtet, nachdem die Frist des Athleten für das Einlegen eines Rechtsmittels abgelaufen ist. Diese Bestimmung ermöglicht allen Parteien eine ordnungsgemässe Anhörung.

13.3 Kein rechtzeitiger Entscheid der Disziplinarkammer

Wenn die Disziplinarkammer in einem besonderen Fall einen Entscheid darüber, ob ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, nicht innerhalb einer angemessenen, von der WADA festgelegten Frist trifft, kann die WADA direkt Berufung beim TAS einlegen, so als ob die Disziplinarkammer entschieden hätte, dass kein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Wenn das TAS feststellt, dass ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und das Vorgehen der WADA angemessen war, werden der WADA ihre durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von Swiss Olympic zurückerstattet.

Kommentar zu Artikel 13.3

Aufgrund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen und jedes Resultatmanagements kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem die Disziplinarkammer einen Entscheid zu treffen hat, bevor die WADA eingreifen kann, indem sie ein Rechtsmittel beim TAS einlegt. Bevor sie eine solche Massnahme ergreift, tritt die WADA jedoch mit der Disziplinarkammer in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum noch kein Entscheid getroffen wurde.

13.4 Berufung gegen Entscheide zu Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken

Gegen Entscheide der WADA, die die Bejahung oder Verneinung einer Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken umstossen, können sowohl der Athlet als auch Antidoping Schweiz Berufung an das TAS einlegen.

Entscheide von Antidoping Schweiz, die eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken verneinen und nicht von der WADA umgestossen werden, können von Athleten auf internationalem Niveau direkt an das TAS und von anderen Athleten an die Disziplinarkammer weitergezogen werden.

Der Entscheid der Disziplinarkammer kann vom Athleten, von Antidoping Schweiz und der WADA an das TAS weitergezogen werden.

13.5 Verbände, denen die Beiträge von Swiss Olympic gestrichen wurden oder gegen die die Disziplinarkammer eine Sanktion gemäss Artikel 20.8 ausgesprochen hat, haben das Recht zum Weiterzug ausschliesslich an das TAS gemäss dessen anwendbaren Bestimmungen.

Artikel 14 Vertraulichkeit und Berichterstattung

Die Grundsätze der Behandlung der Ergebnisse der Dopingbekämpfung, der Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit sowie der Achtung der Privatsphäre der eines Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen Beschuldigten werden nachfolgend festgelegt.

14.1 Informationen über positive Analyseresultate, auffällige Resultate und andere mögliche Verstösse gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

14.1.1 Benachrichtigung der Athleten und anderer Personen über Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Ein Athlet, dessen Probe nach der ersten Analyse gemäss Artikel 7.2 oder 7.4 zu einem positiven Analyseresultat geführt hat, oder ein Athlet oder eine andere Person, der beziehungsweise die nach der ersten Überprüfung gemäss Artikel 7.5 beziehungsweise der entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen beschuldigt wird, wird von Antidoping Schweiz gemäss den Bestimmungen des Artikels 7 in Kenntnis gesetzt.

14.1.2 Benachrichtigung der Nationalen Anti-Doping-Organisationen, der Internationalen Sportverbände und der WADA über Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Antidoping Schweiz benachrichtigt den nationalen Sportverband beziehungsweise die Nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten, den internationalen Sportverband sowie die WADA zur gleichen Zeit wie den Athleten oder eine andere Person über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

14.1.3 Inhalt der Benachrichtigung

Die Meldung umfasst: den Namen, das Land, die Sportart und die Disziplin des Athleten innerhalb der Sportart, die Wettkampfstufe des Athleten, Angaben darüber, ob die Kontrolle als Kontrolle ausserhalb eines Wettkampfs oder als Wettkampfkontrolle erfolgte, das Datum der Probenahme, die vom Labor gemeldeten Analyseresultate sowie alle anderen erforderlichen Informationen gemäss Ausführungsbestimmungen.

14.1.4 Statusberichte

Sofern es sich nicht um Untersuchungen handelt, bei denen keine Benachrichtigung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 14.1.1 erfolgte, werden

dieselben Personen und Anti-Doping-Organisationen regelmässig über den aktuellen Stand und die aktuellen Ergebnisse einer Überprüfung oder eines Verfahrens gemäss Artikel 7, 8 oder 13 informiert und erhalten rechtzeitig eine Mitteilung, die den Ausgang der Angelegenheit erläutert.

14.1.5 Vertraulichkeit

Die Organisationen, welche diese Informationen erhalten haben, geben sie erst dann an Personen ausserhalb des Kreises von Personen - die unverzüglich informiert werden sollten - weiter, wenn die für das Resultatmanagement zuständige Anti-Doping-Organisation die Informationen öffentlich weitergegeben hat oder diese es versäumt hat, die Informationen gemäss der Bestimmungen des Artikels 14.3 öffentlich weiterzugeben.

14.2 Bekanntgabe von Entscheiden über Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen und Anforderung von Unterlagen

14.2.1 Entscheide zu Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen müssen begründet sein.

14.3 Veröffentlichung

14.3.1 Die Identität eines Athleten oder einer Person, der beziehungsweise die von Antidoping Schweiz beschuldigt wird, gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstossen zu haben, darf nur offengelegt werden, nachdem der Athlet oder die andere Person gemäss Artikel 7.3, 7.4, 7.5, 7.6 oder 7.7 und die zuständige Anti-Doping-Organisation gemäss Artikel 14.1.2 benachrichtigt wurde.

14.3.2 Spätestens 20 Tage nachdem in einer Anhörung, für die gemäss Artikel 7.1 Antidoping Schweiz verantwortlich ist, festgestellt wurde, oder nachdem in einem Entscheid gemäss Artikel 13.2.1 oder 13.2.2 festgestellt wurde, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt oder nachdem auf eine Anhörung oder auf ein Rechtsmittel verzichtet wurde oder gegen die Behauptung eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde, berichtet Antidoping Schweiz öffentlich über diese Angelegenheit.

14.3.3 Wenn nach einer Anhörung oder einem Rechtsmittelverfahren festgestellt wird, dass ein Athlet oder eine andere Person nicht gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat, darf der Entscheid nur mit Zustimmung des Athleten oder einer anderen Person offengelegt werden, der beziehungsweise die betroffen ist.
Antidoping Schweiz unternimmt dabei angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten, und offenbart den Entscheid nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem Athleten oder einer anderen Person gebilligten gekürzten Form.

14.3.4 Zum Zwecke dieses Artikels 14.3 besteht die Veröffentlichung zumindest darin, die erforderlichen Informationen auf der Webseite von Antidoping Schweiz zu publizieren und sie dort für einen Monat oder die Dauer einer verhängten Sperre, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, zu belassen.

14.3.5 Antidoping Schweiz nimmt öffentlich grundsätzlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens Stellung (im Gegensatz zu einer allgemeinen Beschreibung des Verfahrens und wissenschaftlicher Tatsachen), es sei denn, dies geschehe in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des Athleten, einer anderen Person oder ihrer Vertreter.

- 14.3.6 Die nach Artikel 14.3.2 verpflichtende Veröffentlichung ist nicht erforderlich, wenn der Athlet oder eine andere Person, der oder die einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangenen hat, minderjährig ist. In Fällen, in denen ein Minderjähriger betroffen ist, erfolgt eine etwaige Veröffentlichung ohne den Namen der minderjährigen Person.
-

14.4 Statistische Berichte

Antidoping Schweiz veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmassnahmen und übermittelt der WADA ein Exemplar dieses Berichts. Antidoping Schweiz kann auch Berichte veröffentlichen, die den Namen jedes kontrollierten Athleten und das Datum jeder Dopingkontrolle angeben.

14.5 Datenschutz

In Ausübung ihrer aus diesem Statut und seinen Ausführungsbestimmungen hervorgehenden Pflichten darf Antidoping Schweiz Personendaten über Athleten und andere Personen bearbeiten. Antidoping Schweiz stellt sicher, dass sie beim Umgang mit derartigen Informationen in Übereinstimmung mit geltendem Datenschutzrecht handelt.

Artikel 15 Anerkennung von Entscheiden

- 15.1** Vorbehaltlich der Artikel 4.4 und 13 sind die Kontrollen, die rechtskräftigen Entscheide eines Unterzeichners, die mit dem Code übereinstimmen und die in die Verantwortlichkeit eines Unterzeichners fallen, weltweit gültig und werden durch Antidoping Schweiz und Swiss Olympic anerkannt.
-

- 15.2** Swiss Olympic und Antidoping Schweiz erkennen die Massnahmen anderer Organisationen an, die den Code nicht angenommen haben, wenn die Regeln dieser Organisationen mit letzterem übereinstimmen.
-

Artikel 16 Tiere

In Sportarten, in denen Tiere mitwirken, gelten für die Tiere die Anti-Doping-Bestimmungen der zuständigen Stellen.

Artikel 17 Verjährung

Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Verstosses gegen eine Anti-Doping-Bestimmung eingeleitet werden, wenn er oder sie innerhalb von zehn Jahren ab dem festgestellten Zeitpunkt des Verstosses gemäss Artikel 7 über den Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde oder ein angemessener Versuch unternommen wurde, ihn oder sie zu benachrichtigen.

Artikel 18 Prävention und Information

18.1 Grundsatz und Ziel

Der Hauptgrundsatz für Präventions- und Informationsprogramme für einen dopingfreien Sport ist es, den Sportsgeist zu bewahren und zu verhindern, dass er durch Doping untergraben wird.

Der Sportsgeist ist das Zelebrieren des menschlichen Geistes, Körper und Seele. Er findet sich in den

folgenden beispielhaft im Sport wiedergegebenen Werte wie:

- Ethik, Fairplay und Ehrlichkeit;
- Gesundheit;
- Exzellenz in der sportlichen Leistung;
- Charakter und Erziehung
- Spiel und Spass;
- Teamarbeit;
- Einsatz und Engagement;
- Respekt vor Regeln und Gesetzen;
- Respekt für sich und andern Teilnehmern;
- Mut;
- Freundschaft, Gemeinschaft und Solidarität.

Doping widerspricht fundamental dem Sportsgeist.

Das oberste Ziel dieser Programme ist Prävention. Athleten sollen daran gehindert werden, vorsätzlich oder unbeabsichtigt verbotene Substanzen und verbotene Methoden anzuwenden. Präventionsprogramme sollen auf den oben aufgeführten Werten beruhen und sich an Athleten und Athletenbetreuer richten, insbesondere an junge Menschen.

Informationsprogramme sollten den Athleten die in Artikel 18.2 beschriebenen allgemeinen Informationen vermitteln.

Die Präventions-, Informations- und Ausbildungsgefässe in der Verantwortung des Sports sollen dabei optimal zur Koordination, Umsetzung, Überprüfung der Wirksamkeit und Auswertung genutzt werden.

18.2 Programme und Aktivitäten

Die Programme sollen Athleten oder andere Personen aktuelle und genaue Informationen mindestens zu folgenden Punkten vermitteln:

- Substanzen und Methoden auf der Dopingliste;
- Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen;
- Die Konsequenzen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche und soziale Folgen;
- Dopingkontrollverfahren;
- Rechte und Pflichten der Athleten und Athletenbetreuer;
- Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken;
- Umgang mit Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln;
- Schaden von Doping für den Sportsgeist;
- Geltende Meldepflichten sowie deren Instrumente zur Erfüllung der Meldepflichten.

Die Programme fördern den Sportsgeist, um ein Umfeld zu schaffen, das einem dopingfreien Sport besonders zuträglich ist und einen positiven und nachhaltigen Einfluss auf die Entscheidungen von Athleten und anderen Personen hat. Diese Programme richten sich vorrangig an junge Menschen, entsprechend ihrer Entwicklungsstufe, die im Verantwortungsbereich des Sports liegend an Schulen und in Sportvereinen, Eltern, erwachsene Sportler, Sportfunktionäre, Trainer, medizinisches Personal und die Medien.

Athletenbetreuer informieren und beraten die Athleten über die nach dem Code angenommenen Strategien zur Dopingbekämpfung und die Anti-Doping-Bestimmungen. Dabei soll die aktive Beteiligung der Athleten und Athletenbetreuer an Präventionsprogrammen für einen dopingfreien Sport gefördert und unterstützt werden.

Kommentar zu Artikel 18.2

Informations- und Präventionsprogramme gegen Doping sollten nicht auf nationale und internationale Spitzenathleten begrenzt sein, sondern alle Personen umfassen, einschliesslich Jugendlicher, die in den Zuständigkeitsbereich des Sports oder des Bundes fallen. In diesen Programmen sollten auch die Athletenbetreuer berücksichtigt werden.

Diese Grundsätze stehen im Einklang mit den Bestimmungen des UNESCO-Übereinkommens zu Erziehung und Schulung.

18.3 Verhaltensregeln

Alle Verantwortlichen im Sport arbeiten untereinander und mit dem Bund zusammen, um die zuständigen Berufsverbänden und Einrichtungen zu ermutigen, geeignete und mit dem Statut vereinbare Verhaltensregeln, bewährte Verfahren und ethische Regeln in Bezug auf die Bekämpfung des Dopings im Sport sowie Sanktionen zu entwickeln und umzusetzen.

Artikel 19 Forschung

19.1 Zweck

Die Anti-Doping-Forschung trägt zur Entwicklung und Umsetzung wirksamer Programme im Rahmen der Dopingkontrollverfahren, zur Prävention, Information sowie Aufklärung über einen dopingfreien Sport als auch zur Erkenntnis der Einschätzung und Bewertung von Anti-Doping-Massnahmen bei.

Die Ergebnisse dieser Forschung sollen zur Förderung der Ziele genutzt werden, die mit den Grundsätzen des Status übereinstimmen.

19.2 Forschungsgebiete und -methoden

Die Forschung kann alle relevanten Anti-Doping-Bereiche umfassen, inklusive die Evaluation von Anti-Doping-Massnahmen und –Programmen. Sie erfolgt nach anerkannten nationalen und internationalen wissenschaftlichen und ethischen Richtlinien.

Artikel 20 Pflichten der Verbände und deren Mitglieder

20.1 Die Mitgliedsverbände von Swiss Olympic gestalten ihre Statuten und Reglemente in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Doping-Statut sowie dessen Ausführungsbestimmungen aus. Sie überbinden namentlich ihren Mitgliedern und Athleten sowie Athletenbetreuern alle sich daraus ergebenden Pflichten.

20.2 Die Mitgliedsverbände von Swiss Olympic betreiben Prävention und Information in der Dopingbekämpfung nach Absprache und in Zusammenarbeit mit Antidoping Schweiz.

20.3 Die Mitgliedsverbände von Swiss Olympic bezeichnen die für den Vollzug dieses Statuts sowie dessen Ausführungsbestimmungen zuständigen Stellen, insbesondere einen Anti-Doping-Verantwortlichen, und melden diese Antidoping Schweiz.

Bei Wechseln stellen sie die lückenlose Erfüllung ihrer Pflichten gemäss dem vorliegenden Doping-Statut und dessen Ausführungsbestimmungen sicher.

20.4 Antidoping Schweiz bestimmt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden von Swiss Olympic diejenigen Athleten, welche einem registrierten Kontrollpool angehören. Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

20.5 Die Mitgliedsverbände von Swiss Olympic sind dafür verantwortlich, dass ihre Athleten und Athletenbetreuer mittels des Lizenzantrags oder in anderer geeigneter Weise eine Unterstellungserklärung unter die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen unterzeichnen.

20.6 Die Mitgliedsverbände von Swiss Olympic veröffentlichen sämtliche unter ihrem Patronat oder demjenigen eines ihnen angeschlossenen Vereins beziehungsweise Clubs durchgeführten oder organisierten beziehungsweise mitorganisierten Wettkämpfe und Wettkampfanstaltungen auf der Website einer der vorgenannten Gruppierungen oder melden diese Antidoping Schweiz.

Sowohl die Veröffentlichung als auch die Meldung erfolgen unaufgefordert und mindestens einen Monat im Voraus.

20.7 Die Mitgliedsverbände von Swiss Olympic und deren Mitglieder unterstützen Antidoping Schweiz und die Disziplinarkammer bei Vorbereitung und Durchführung von Verfahren gegen Athleten sowie Athletenbetreuer und stellen während der Sperre die Bereitstellung finanzieller Mittel für Athleten oder Athletenbetreuer, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen haben, teilweise oder gänzlich ein.

20.8 Verbänden, die den Verpflichtungen, welche sich aus diesem Statut und dessen Ausführungsbestimmungen ergeben, nicht nachkommen, können die Beiträge von Swiss Olympic gekürzt oder gestrichen werden. Ziffer 2.2.3 der Statuten von Swiss Olympic bleibt diesbezüglich vorbehalten. Antidoping Schweiz stellt entsprechend Antrag an den Exekutivrat von Swiss Olympic.

Unabhängig von jeglicher Kürzung oder Streichung von Beiträgen kann Antidoping Schweiz der Disziplinarkammer die Verwarnung des entsprechenden Verbandes, die Aussprechung einer Busse in der Höhe von bis zu 200'000 CHF, die Publikation einer allfälligen Verurteilung und deren Mitteilung an den internationalen Verband sowie an die WADA beantragen.

Artikel 21 Kosten

21.1 Antidoping Schweiz trägt die Kosten für:

- sämtliche Probeerhebungen und deren Analysen mit Ausnahme der Fälle gemäss Artikel 21.2 hiernach;
 - die Organisation und Durchführung der Kontrollen mit Ausnahme derjenigen gemäss der Artikel 21.2 und 21.3 hiernach.
-

21.2 Die Kontrollkosten werden überbunden:

- bei positivem Befund dem fehlbaren Athleten;
- bei Veranstaltungen, bei welchen Kontrollen vom Veranstalter oder einem Verband angefordert wurden und kein positiver Befund vorliegt, dem Veranstalter beziehungsweise dem Verband.

Kommentar zu Art. 21.2

Als Kontrollkosten gelten die Analysekosten, die Versandkosten der Probe, die Personal- und Materialkosten für die Probeerhebung sowie sämtliche belegbaren Kosten im direkten Zusammenhang mit der Probeerhebung.

21.3 Die Kosten für auf Gesuch eines Verbandes oder Athleten hin ausserhalb von Wettkämpfen durchgeführte Kontrollen können ganz oder teilweise dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt werden.

21.4 Swiss Olympic haftet für alle finanziellen Verpflichtungen aus Schadenersatz- und Regressforderungen, die aufgrund von Handlungen seiner Organe, Angestellten und Hilfspersonen im Rahmen der Dopingbekämpfung, namentlich wegen Missachtung oder Verletzung dieses Statuts sowie dessen Ausführungsbestimmungen, entstehen.

Artikel 22 Auslegung

Das vorliegende Doping-Statut ist als unabhängiger und eigenständiger Text auszulegen. Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Fassung ist die deutsche Version massgeblich.

Artikel 23 Übergangsbestimmungen

23.1 Die Bestimmungen dieses Statuts gelten ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens. Sie finden vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen keine rückwirkende Anwendung.

23.2 Der für die Bestimmung von Mehrfachverstössen gemäss Art. 10.7.5 massgebliche Zeitraum und die Verjährungsfrist gemäss Artikel 17 gelten rückwirkend, ausser in denjenigen Fällen, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Bestimmungen die Verjährung bereits eingetreten ist. Im Übrigen sind auf vor diesem Zeitpunkt begangene Antidoping-Verstösse die im Tatzeitpunkt geltenden Bestimmungen anwendbar. Vorbehalten bleibt die Anwendung des Prinzips des mildereren Rechts („*lex mitior*“).

23.3 Ist eine vor dem Inkrafttreten dieses Statuts rechtskräftig ausgesprochene Sperre an diesem Stichtag noch nicht abgelaufen, kann die betroffene Person Antidoping Schweiz ersuchen, eine Reduktion der Vollzugsdauer der Sperre auf der Grundlage der vorliegenden Bestimmungen zu erwägen.

Schlussbestimmungen

Das vorliegende Doping-Statut ist durch das Sportparlament von Swiss Olympic am 28. November 2014 erlassen worden und tritt per 1. Januar 2015 in Kraft. Es ersetzt das Doping-Statut vom 19. November 2010.

Seine Anhänge sind integrierter Bestandteil des vorliegenden Doping-Statuts und dienen seiner Auslegung. Die Überschriften hingegen dienen lediglich der Übersichtlichkeit.

Unter Vorbehalt des Artikels 23 findet es keine rückwirkende Anwendung auf Sachverhalte, die sich vor dem 1. Januar 2015 ereignet haben.

Bern, den 28. November 2014

Der Präsident



Jörg Schild

der Direktor



Roger Schnegg

Anhang 1 Definitionen

ADAMS

Das in voller Länge *Anti-Doping Administration and Management System* genannte System ist ein webbasiertes Datenbankmanagementinstrument für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die Beteiligten und die WADA bei ihren Anti-Doping-Massnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.

Analyselabor

Ein Labor, das von der WADA zur Analyse von Dopingproben akkreditiert oder anerkannt ist.

Anti-Doping-Organisation

Ein Unterzeichner, der für die Einführung und Verabschiedung von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung eines jeglichen Teils des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen beispielsweise das Internationale Olympische Komitee, Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen, die WADA, internationale Sportverbände sowie Antidoping Schweiz.

Anwendung

Die Verwendung, Verabreichung, Aufnahme, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.

Athlet

Eine Person, die im Hinblick auf Wettkämpfe Sport betreibt und/oder an Wettkämpfen teilnimmt.

Verletzungs- oder planungsbedingte Unterbrüche der Wettkampftätigkeit tun der Qualifizierung als Athlet keinen Abbruch.

Einzelheiten können in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

Kommentar

Diese Definition unterstreicht einerseits, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen unterliegen.

Andererseits verdeutlicht sie, dass Antidoping Schweiz im Rahmen der geltenden Bestimmungen ihr Anti-Doping-Programm auf Personen ausdehnen kann, die sich sportlich betätigen, aber nicht an Wettkämpfen teilnehmen. So kann Antidoping Schweiz beispielsweise entscheiden, Dopingkontrollen bei sogenannten Freizeitsportlern durchzuführen, ohne jedoch vorherige Ausnahmegenehmigungen zu therapeutischen Zwecken zu verlangen. Allerdings zieht ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen die üblichen Konsequenzen nach sich.

Athletenbetreuer

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Athletenpass:

Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäss den Ausführungsbestimmungen für Dopingkontrollen und Ermittlungen und dem internationalen Standard für Labors.

Auffälliges Resultat

Bericht eines akkreditierten Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Abklärungen erfordert, bevor ein positives Analyseergebnis festgehalten werden kann.

Auffälliges Resultat im Athletenpass

Ein Bericht der ein Resultat im Athletenpass als auffällig bezeichnet gemäss der Beschreibung in den entsprechenden internationalen Standards.

Ausführungsbestimmungen

Von Antidoping Schweiz erlassene Reglemente, welche die Vorschriften dieses Statuts präzisieren.

Antidoping Schweiz erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

- Ausführungsbestimmungen für Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken;
- Ausführungsbestimmungen für Dopingkontrollen und Ermittlungen.

Antidoping Schweiz kann zur Umsetzung von Internationalen Standards weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken

Siehe Artikel 4.4

Ausserhalb eines Wettkampfes

Der Zeitraum, der nicht innerhalb eines Wettkampfes liegt.

Besitz

Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschliessliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz oder verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine verbotene Substanz oder verbotene Methode vorhanden ist, inne hat oder beabsichtigt, Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschliessliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz oder die verbotene Methode oder die Räumlichkeit besitzt, in der eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode vorhanden ist, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der verbotenen Substanz oder der verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person, bevor sie auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat, eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der Anti-Doping-Organisation ausdrücklich mitteilt.

Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.

Kommentar

Gemäss dieser Begriffsbestimmung würde es den Bestand eines Verstosses erfüllen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht nachweist, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es Antidoping Schweiz nachzuweisen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschliessliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke gefunden werden, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht; die Anti-Doping-Organisation muss nachweisen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben.

Schon allein der Kauf eines verbotenen Stoffs stellt Besitz dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.

Dopingkontrolle

Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Bestimmung der Kontrollen, die Probenahme und weitere Bearbeitung der Proben sowie die Beförderung letzterer zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren

Alle Schritte und Verfahren von der Planung der Verteilung der Kontrollen bis hin zum Rechtsmittelverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z.B. Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, Entnahme und weitere Behandlung von Proben, Laboranalyse, Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken, Resultatmanagement und Anhörungen.

Dopingliste

Liste der verbotenen Substanzen und Methoden.

Einzel sportart

Jede Sportart, die keine Mannschaftssportart ist.

Finanzielle Konsequenzen

Siehe Konsequenzen bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Innerhalb eines Wettkampfes

Eine Dopingkontrolle, die im Zeitraum von zwölf Stunden vor dem Wettkampf, für den ein Athlet vorgesehen ist, und dem Ende dieses Wettkampfes und der damit einhergehenden Probenahme durchgeführt wird. Vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften im Regelwerk des zuständigen internationalen Verbands oder des Veranstalters des betreffenden Wettkampfes.

Internationaler Spitzenathlet

Athlet, der entsprechend der Definition des jeweiligen internationalen Verbands auf internationaler Ebene tätig ist.

Internationaler Standard

Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Code. Die Erfüllung der Bestimmungen eines Internationalen Standards (im Gegensatz zu einem anderen Standard, einer anderen Vorgehensweise oder einem anderen Verfahren) ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im Internationalen Standard geregelten Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Die Internationalen Standards umfassen alle technischen Dokumente, die in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard veröffentlicht werden.

Internationale Wettkampfveranstaltung

Eine Wettkampfveranstaltung, bei der das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Verband, ein Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter auftritt oder die technischen Funktionäre benennt.

Inverkehrbringen

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen Athleten, Athletenbetreuer oder eine andere Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt, an eine dritte Person.

Diese Definition ist nicht auf Handlungen von «redlichem» medizinischem Personal anwendbar, das verbotene Substanzen für ehrliche und rechtmässige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet.

Sie ist es ebenfalls nicht auf verbotene Substanzen, die ausserhalb des Wettkampfs nicht verboten sind, ausser aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass diese verbotenen Substanzen nicht für ehrliche und rechtmässige Zwecke eingesetzt werden oder zur Leistungssteigerung im Sport beabsichtigt sind.

Kein grobes Verschulden

Der Nachweis durch den Athleten oder eine andere Person, dass das Verschulden unter Berücksichtigung aller Umstände und der Kriterien für „kein Verschulden“ in Bezug auf den Verstoss nicht erheblich war.

Bei einem Verstoss gegen Artikel 2.1 muss der Athlet, sofern er nicht minderjährig ist, zusätzlich nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangte.

Kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit

Der Nachweis durch den Athleten oder eine andere Person, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung äusserster Sorgfalt hätte wissen oder vermuten können, dass er/sie eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode angewendet hat oder dass ihm/ihr eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verabreicht wurde oder dass er/sie auf andere Weise gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstossen hat. Bei einem Verstoss gegen Artikel 2.1 muss der Athlet, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie der verbotene Stoff in seinen Organismus gelangte.

Konsequenzen bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Der Verstoss eines Athleten oder einer anderen Person gegen eine Anti-Doping-Bestimmung kann nachfolgende Konsequenzen nach sich ziehen.

(a) Annullierung bedeutet, dass die Ergebnisse eines Athleten bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Folgen, einschliesslich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;

(b) Sperre bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder von finanzieller Unterstützung ausgeschlossen wird;

(c) Vorläufige Sperre bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person vorübergehend von der Teilnahme an Wettkämpfen ausgeschlossen wird, bis ein endgültiger Entscheid gefällt wird;

(d) Finanzielle Konsequenzen beinhalten die vom TAS festgesetzten Prozesskosten, eine finanzielle Sanktion für einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind; und

(e) Offenlegung bedeutet die Offenlegung von Informationen gemäss Artikel 14.

Mannschaften in Mannschaftssportarten können ebenfalls Konsequenzen gemäß Artikel 11 auferlegt werden.

Kontaminiertes Produkt

Ein Produkt, das einen verbotenen Stoff enthält, der nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist beziehungsweise über den mit einer angemessenen Suche keine Informationen im Internet gefunden werden können.

Kontrolle ausserhalb eines Wettkampfs

Jede Dopingkontrolle, die keine Wettkampfkontrolle darstellt.

Kontrollpools

Antidoping Schweiz kann für Athleten, die nicht als internationale oder nationale Spitzenathleten gelten (und damit in keinem registrierten Kontrollpool integriert sind), zusätzliche Kontrollpools definieren. Auch für solche Kontrollpools können spezifische Regeln betreffend Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sowie Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken gelten.

Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Mannschaftssportart

Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines Wettkampfes erlaubt ist.

Marker

Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen beziehungsweise ein oder mehrere biologische Parameter, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Metabolit

Jedes Substanzwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Minderjähriger

Eine natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Nationale Anti-Doping-Organisation

Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die Hauptverantwortung und Zuständigkeit für die Einführung, Verabschiedung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Anordnung für die Entnahme von Proben, zum Resultatmanagement, zur Prüfung von Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken und die Durchführung von Anhörungen, alle auf nationaler Ebene, besitzt beziehungsweise besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt beziehungsweise einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation.

Antidoping Schweiz ist die nationale Anti-Doping-Organisation für die Schweiz.

Nationales Olympisches Komitee

Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff Nationales Olympisches Komitee umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportverband.

Nationale Wettkampfveranstaltung

Jede Wettkampfveranstaltung, die keine internationale Wettkampfveranstaltung ist an der nationale und internationale Spitzenathleten teilnehmen.

Nationaler Spitzenathlet

Athlet, der in Übereinstimmung mit den Ausführungsbestimmungen auf nationaler Ebene tätig ist.

Nationale Spitzenathleten gehören in Übereinstimmung mit den Ausführungsbestimmungen dem registrierten Kontrollpool von Antidoping Schweiz an.

Person

Eine natürliche oder juristische Person.

Positives Analyseresultat

Bericht eines akkreditierten Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, in welchem festgestellt wird, dass in Einklang mit dem Internationalen Standard für Labors und den einschlägigen technischen Dokumenten in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, deren Metaboliten oder Marker (einschliesslich erhöhter Werte endogener Substanzen) beziehungsweise die Anwendung einer verbotenen Methode festgestellt wurde.

Positives Resultat im Athletenpass

Ein Bericht der ein Resultat im Athletenpass als positiv bezeichnet gemäss der Beschreibung in den entsprechenden internationalen Standards.

Probe

Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.

Kommentar

Mitunter wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze gewisser religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.

Programm für unabhängige Beobachter:

Eine Gruppe von Beobachtern unter der Aufsicht der WADA, die bei bestimmten Wettkampfveranstaltungen die Durchführung des Dopingkontrollverfahrens beobachtet und Beratung anbietet und über ihre Beobachtungen berichtet.

Regionale Anti-Doping-Organisation:

Eine regionale Einrichtung, die von den Mitgliedstaaten beauftragt wurde, ausgewählte Bereiche ihrer nationalen Anti-Doping-Programme zu koordinieren und zu steuern, darunter unter anderem die Verabschiedung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Planung und Durchführung der Probenahme, das Resultatmanagement, die Prüfung von Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken, die Durchführung von Anhörungen und die Durchführung von Aufklärungsprogrammen auf regionaler Ebene.

Registrierter Kontrollpool

Die Gruppe der Spitzenathleten, die auf internationaler Ebene von den internationalen Verbänden und auf nationaler Ebene von Antidoping Schweiz zusammengestellt wird.

Die Athleten des registrierten Kontrollpools unterliegen gezielten Kontrollen im Wettkampf und ausserhalb von Wettkämpfen im Rahmen des Dopingkontrollplans des zuständigen internationalen Verbands oder der zuständigen nationalen Anti-Doping-Organisation. Für diese Athleten gelten zudem spezifische Regeln betreffend Aufenthaltsort und Erreichbarkeit (vgl. Art. 5.6) sowie Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken (vgl. Art. 4.4).

Sperre

Siehe Konsequenzen bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Spezifische Substanz:

Siehe Artikel 4.2.2.

Teilnehmer

Ein Athlet oder Athletenbetreuer.

UNESCO-Konvention

Die Internationale Konvention gegen Doping im Sport, das auf der 33. Sitzung der Generalkonferenz der UNESCO am 19. Oktober 2005 verabschiedet wurde sowie alle Änderungen, die von den Vertragsparteien und der Konferenz der Vertragsparteien der Internationalen Konvention gegen Doping im Sport verabschiedet wurden.

Unterzeichner

Diejenigen Einrichtungen, die den Code annehmen und sich damit zu dessen Umsetzung gemäss Art. 23 des Codes verpflichten.

Unzulässige Einflussnahme

Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässige Beeinflussung; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern; oder Weitergabe falscher Informationen an eine Anti-Doping-Organisation.

Verabreichung

Anbieten, Überwachen oder Ermöglichen der Anwendung oder versuchten Anwendung eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode durch eine andere Person oder eine anderweitige Beteiligung daran. Diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von „redlichem“ medizinischen Personal zu, das verbotene Substanzen für ehrliche und rechtmässige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf verbotene Stoffe, die für Trainingskontrollen nicht verboten sind, ausser aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass diese verbotenen Substanzen nicht für ehrliche und rechtmässige Zwecke eingesetzt werden oder der Leistungssteigerung dienen sollen.

Veranstalter grosser Sportwettkämpfe

Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Multi-Sport-Organisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Wettkampfveranstaltung fungieren.

Veranstaltungsorte

Die als solche vom Wettkampfveranstalter ausgewiesenen Sportstätten.

Verbotene Methode

Jede Methode, die in der Dopingliste als solche beschrieben wird.

Verbotene Substanz

Jede Substanz, die in der Dopingliste als solche beschrieben wird.

Veröffentlichung

Die Weitergabe oder Verbreitung von Informationen gemäss Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, die ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben (s. auch Konsequenzen bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen).

Verschulden

Verschulden ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation.

Folgende Faktoren müssen bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens eines Athleten oder einer anderen Person beispielsweise berücksichtigt werden: die Erfahrung des Athleten oder einer anderen Person, ob der Athlet oder eine andere Person minderjährig ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein Athlet hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch einen Athleten in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen.

Bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens seitens des Athleten oder einer anderen Person müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des Athleten oder einer anderen Person zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein Athlet während einer Sperre die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Reduktion der Sperre nach Artikel 10.5.1 oder 10.5.2 zu berücksichtigen sind.

Kommentar

Für alle Artikel, in denen das Verschulden eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung der Schwere des Verschuldens eines Athleten. Allerdings kann eine Sanktion gemäss Artikel 10.5.2 nur gemindert werden, wenn bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens festgestellt wird, dass seitens des Athleten oder einer anderen Person kein grobes Verschulden und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Verschuldensunabhängige Haftung

Die Regel, wonach es nach Artikel 2.1 und 2.2 nicht notwendig ist, dass die Anti-Doping-Organisation Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder wissentliche Anwendung seitens des Athleten nachweist, um einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen festzustellen.

Versuch

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die auf einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen abzielt. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoss zu begehen, noch keinen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die Person von dem Versuch absieht, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren.

Vorläufige Anhörung

Für die Zwecke des Artikels 7.9 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einer Anhörung gemäss Artikel 8 stattfindet, und bei welcher der Athlet von den ihm vorgeworfenen Verstössen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Kommentar

Eine vorläufige Anhörung ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Sachverhalte des Falls geprüft werden. Nach einer vorläufigen Anhörung hat der Athlet weiterhin das Recht auf eine ordnungsgemässe Anhörung in der Hauptsache. Dagegen handelt es sich bei dem in Artikel 7.9 verwendeten Begriff „beschleunigte Anhörung“ um eine umfassende Anhörung zu dem Sachverhalt, die schneller als üblich durchgeführt wird.

Vorläufige Sperre

Siehe Konsequenzen bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

WADP

Das Welt-Anti-Doping-Programm der WADA, dessen wichtigste Elemente der Code, die Internationalen Standards und die Models of Best Practice sind.

Während eines Wettkampfs verbotene Substanz oder Methode

Jede verbotene Substanz oder Methode, die gemäss Dopingliste ausschliesslich während eines Wettkampfs verboten ist.

Wesentliche Unterstützung

Für die Zwecke des Artikels 10.6.1 muss eine Person, die wesentliche Unterstützung leistet,

- (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offenlegen, die sie über Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und
- (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping-Organisation oder eines Anhörungsorgans bei einer Anhörung als Zeuge aussagt.

Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.

Wettkampf

Namentlich ein einzelnes Rennen, ein einzelner Kampf oder ein einzelnes Spiel. Zum Beispiel das Finale des Olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik.

Bei Anlässen, im Rahmen welcher Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gelten die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportverbands festgelegten Abgrenzungen.

Wettkampfdauer:

Die vom Wettkampfveranstalter festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer Wettkampfveranstaltung.

Wettkampfveranstaltung

Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die von einem Veranstalter durchgeführt werden (beispielsweise die Olympischen Spiele).

Zielkontrolle

Auswahl von Athleten zu Dopingkontrollen, wobei bestimmte Athleten oder Gruppen von Athleten für gezielte Kontrollen zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.